

daß wir die Botschaft von Jesus nur in dem von der apostolischen Kirche als Zeugnis und Predigt ihres Glaubens verfaßten Neuen Testament finden, das Bericht und geistgewirktes Verständnis des Geheimnisses der Person Jesu in einem ist. Wer einen historischen Jesus sucht und gleichzeitig dieses Urteil verwirft, dem verschließt sich das Neue Testament von vorneherein und von seinem Wesen her. Der wahre, der wirkliche Jesus eröffnet sich nur in dem Maße, als sich einer auf den Ruf einläßt, der aus dem Munde Jesu an ihn ergeht, dem also, der an Jesus als den Christus zu glauben bereit ist. Damit ist die Bedeutsamkeit einer sachgemäßen, historisch-kritischen Methodik weder geleugnet noch abgeschwächt. Es ist aber wohl gesagt, daß jede noch so sachliche Forschung die Gestalt Jesu nicht erreicht, wenn sie sich von vornherein der Grundhaltung verschließt, die das Neue Testament auf jeder Seite fordert: dem Glauben an Jesus Christus als den Sohn Gottes.

Zur Geschichte des Reichskonkordats

*Ein Beitrag zur Geschichte des Verhandlungsablaufs zwischen Ostern 1933
und der Ratifikation des Konkordats*

ALFONS KUPPER

Ein vor wenigen Wochen in dieser Zeitschrift erschienener Aufsatz des langjährigen und vertrauten Mitarbeiters des kürzlich verstorbenen Papst Pius XII., des Herrn Pater Leiber¹, gibt Anlaß, erneut zu versuchen, auf der Grundlage der heute bekannten und zugänglichen Quellen die letzte und entscheidende Phase des 14jährigen Ringens um das Reichskonkordat darzustellen. Ein solcher Versuch erscheint gerechtfertigt, da seit den letzten Darstellungen² weiteres Quellenmaterial erschlossen werden konnte. Doch muß auch gleich zu Beginn gesagt werden, daß es auch im jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich

¹ R. Leiber, Pius XII. In: dieser Zschr. 163 (1958/59) 81—100.

² E. Deuerlein, Das Reichskonkordat. Beiträge zu Vorgeschichte, Abschluß und Vollzug des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933. Düsseldorf 1956. (Zit.: Deuerlein, S. ...) Vgl. dazu: R. Morsey in: Theologische Revue, 53, 1957, Sp. 19—24; O. Simmel, Um die Gültigkeit des Reichskonkordats, diese Zschr. 158 (1956/57) 61ff.; Cl. Bauer, Das Reichskonkordat. Hochland 49 (1956/57) 169ff. — K. D. Bracher, Nationalsozialistische Machtergreifung und Reichskonkordat. Ein Gutachten zur Frage des geschichtlichen Zusammenhangs und der politischen Verknüpfung von Reichskonkordat und nationalsozialistischer Revolution. Hrsg. v. d. Hessischen Landesregierung. Wiesbaden 1956 (jetzt auch vorliegend in: Der Konkordatsprozeß. Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e. V. Mainz, Bd. VII. Hrsg. von F. Giese und F. Frhr. von der Heyde. München 1957f., 947—1021). Dazu vgl. Bauer, a. a. O.; A. Süsterhenn, Nationalsozialistische „Wertigkeit“ des Reichskonkordats. Zu einem historisch-politischen Gutachten von Karl Dietrich Bracher. In: Deutsche Tagespost, 9, 1956, Nr. 62 vom 28. Mai 1956; R. Leiber, zu: Karl Dietrich Bracher, Nationalsozialistische Machtergreifung und Reichskonkordat. April 1950, Hessische Landesregierung, Wiesbaden. Teil II „Der Weg zum Reichskonkordat“, 44—84 (unveröffentlicht).

ist, eine endgültige Darstellung des Verhandlungsablaufs von April bis September 1933 zu geben; zu viele noch offene Fragen können immer noch nicht beantwortet werden³. Es bleibt zu hoffen, daß weitere Forschungen auch in diesen Punkten bald zu einem klareren Wissen um das Geschehen führen werden.

Die neuen Ansätze zur Verwirklichung des Reichskonkordats

Es ist bekannt, daß durch den Reichswehrminister im Kabinett Papen, General von Schleicher, die Konkordatsfrage erneut ins Rollen gebracht worden war. Im Juli des Jahres 1932 richtete er an den Erzbischof von Paderborn ein Schreiben wegen der Einrichtung der Militärseelsorge⁴. Es war Wunsch des Reiches, es möchte endlich eine exemte Militärseelsorge eingerichtet werden, als deren Vorbild insbesondere Italien vorschwebte. In Beantwortung dieses Schreibens, das dem Hl. Stuhl zur Kenntnis gebracht worden war, richtete Kardinalstaatssekretär Pacelli unter dem 25. Oktober 1932 ein Pro-Memoria an die Reichsregierung⁵, in dem die grundsätzliche Bereitschaft des Hl. Stuhles ausgesprochen wurde, über den Wunsch der Reichsregierung nach Bestellung eines exemten Militärbischofs in Verhandlungen einzutreten. Gleichzeitig aber wird in Übereinstimmung mit einer schon früher gegebenen Stellungnahme die Reichsregierung ersucht, „daß einige, die Interessen der katholischen Kirche in Deutschland besonders angehenden Fragen, die in den mit den Einzelländern abgeschlossenen Konkordaten mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Reichs nicht einbezogen werden konnten, gleichzeitig einer befriedigenden Regelung zugeführt werden“. Es werden in dem Pro-Memoria sodann vier Punkte aufgeführt, an deren Regelung der Hl. Stuhl dringend interessiert ist:

1. Streichung des § 67 Personenstandsgesetz, d. h. Beseitigung der Strafbestimmung (aus der Kulturkampfzeit stammend), nach der Geistliche bestraft werden, auch wenn sie aus unaufschiebbaren Gewissensgründen eine

³ Eine der wichtigsten noch offenen Fragen ist die nach der Rolle, die der ehemalige Zentrumsvorsitzende und Reichstagsabgeordnete Prälat Kaas bei den Konkordatsverhandlungen gespielt hat.

Dringend erwünscht wäre auch für diese Fragen des Reichskonkordats, daß Altreichskanzler Dr. Brüning endlich seine seit langem angekündigten Erinnerungen vorlegen möchte.

Verfasser dieses Aufsatzes hofft, in absehbarer Zeit eine größere Darstellung der Gesamtgeschichte des Reichskonkordats auf Grund eingehender Forschungen vorlegen zu können. Aus diesem Grund sollen an dieser Stelle auch keine Auseinandersetzungen mit abweichenden Meinungen erfolgen; diese sollen der geplanten größeren Darstellung vorbehalten bleiben.

⁴ Nach Auskunft des Archivars im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn liegt dieser Brief Schleichers nicht mehr vor. Er muß beim Brand des Erzbischöflichen Hauses und des Generalvikariats mit vielen anderen Dokumenten vernichtet worden sein.

⁵ Abschrift. Akten des Deutschen Auswärtigen Amtes, (II Vat. 360/32) Anlage zu II Vat. 129; Londoner Signierung (künftig LS: ...) E 460636/38. In: Documents on Germany Foreign Policy 1918—1945, Series C Vol. I: The Third Reich: First Phase January 30 bis October 14, 1933. London 1957, ist ein Teil der Akten aus der genannten Zeit in englischer Übersetzung veröffentlicht. Das oben genannte Pro-Memoria ist hier als Dokument Nr. 145, p. 266 ff. aufgeführt. (Zit.: Documents C I, p. ..., Dok.No. ...)

kirchliche Ehe vor dem Vollzug des Zivilaktes einsegnen. Das Pro-Memoria nimmt dabei bezug auf die Punktation vom Jahre 1921⁶, in der dieser Punkt schon enthalten war.

2. Zusage, daß ein zu erlassendes Reichsgesetz über die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche nach Artikel 138 Abs. 1 WRV nicht ohne vorheriges freundschaftliches Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl erlassen werde.

3. Verbindliche Zusage, bezüglich des Schutzes der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes.

4. In Übereinstimmung mit der Erklärung des Reichsaußenministers vom 13. November 1920⁷ eine bindende Zusicherung, daß etwaige Änderungen der Verfassung oder der Gesetzgebung des Reichs die in den Länderkonkordaten anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche nicht beeinträchtigen.

Wie aus einer für den Reichsaußenminister Frhr. von Neurath angefertigten Aufzeichnung des Vatikanreferenten im Auswärtigen Amt, Legationsrat Menshausen, vom 5. April⁸ hervorgeht, fanden über diese Wünsche des Hl. Stuhles eingehende Ressortberatungen der verschiedenen für diese Fragen zuständigen Ministerien statt. „Eine eingehende Prüfung der Sonderwünsche durch das zuständige Reichsministerium des Innern bzw. das Reichsjustizministerium führte zu der mit Schreiben des Reichsinnenministeriums

⁶ Diese „Vatikan-Punktation“ stammt vom 15. November 1921. Sie wurde auf Ersuchen des damaligen Reichskanzlers Dr. Wirth vom Nuntius Pacelli der Reichsregierung überreicht und enthielt die Punkte, die nach Auffassung des Hl. Stuhles in dem von der Reichsregierung geplanten Reichskonkordat geregelt werden sollten. Diese Punktation wurde inzwischen fast gleichzeitig an zwei völlig verschiedenen Fundorten unabhängig voneinander aufgefunden. Vgl. dazu: A. Kupper, Schon Josef Goebbels war dagegen. In: Echo der Zeit, 1958, Nr. 30 vom 27. Juli 1958. Hier wird lediglich eine Inhaltsangabe der im Geh. Staatsarchiv München gefundenen Abschrift der Punktation geboten. Der volle Wortlaut ist wiedergegeben bei: R. Morsey, Zur Vorgeschichte des Reichskonkordats aus den Jahren 1920 und 1921. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. XLIV, 1958, 237—267. Der hier veröffentlichte Wortlaut ist der eines im Deutschen Zentralarchiv Potsdam aufgefundenen Exemplars, das in Randbemerkungen Änderungsvorschläge des Sachbearbeiters im Ausw. Amt enthält. Die hier in Frage stehende Formulierung der Punktation (Art. I Abs. 5) ist aus der als Anhang II beigegebenen synoptischen Übersicht zu entnehmen.

⁷ Diese Erklärung lautet:

„Die Reichsregierung hat keine Bedenken dagegen, daß die Konkordatsverhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bayerischen Regierung weitergeführt und zum Abschluß gebracht werden. Die Vorlage des Konkordats an das Reichskabinett vor Einbringung im Bayerischen Landtag wird dem Reichskabinett Gelegenheit bieten zu prüfen, ob die Bestimmungen des Konkordats mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß das mit Bayern abgeschlossene Konkordat durch spätere Reichsgesetze nicht berührt wird.“

Abschrift dieser Erklärung befindet sich im Geheimen Staatsarchiv München (zit.: GStA München) (Fasz. Gesandtschaft Päpstlicher Stuhl 972, Blatt 145), ohne Aktenzeichen (zit.: AZ.), versehen mit der handschriftlichen Überschrift: „Erklärung des Ministers des Äußern Simons an Msgr. Pacelli vom 15. November 1920. (Die gleiche Erklärung wurde später von der Reichsregierung auch der Bayer. Regierung abgegeben).“

In einem persönlichen Brief des Ministerialrats im Ministerium des Äußern, München, Paul Frhr. von Stengel, an den ihm befreundeten Bayerischen Gesandten beim Hl. Stuhl, Otto Frhr. von Ritter zu Groenesteyn, vom 26. November 1920 (GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 976, Bl. 522) wird diese Erklärung Minister Simons ebenfalls angeführt. Vgl. auch Bericht der Bayer. Ges. b. Hl. Stuhl vom 28. 11. 1920, über eine Unterredung mit Kardinalstaatssekretär Gasparri, bei der dieser auf diese Erklärung angespielt habe (GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 972, Bl. 146).

⁸ Anlage zu II Vat. 129, LS: E 460617/20.

vom 23. Februar 1933⁹ erfolgten Stellungnahme. Aus ihr ergibt sich, daß nach der damaligen Zusammensetzung des Reichstags die Erfüllung zweier Hauptwünsche des Hl. Stuhles, nämlich:

1. Abänderung des § 67 Abs. 2 des deutschen Personenstandsgesetzes (Aufhebung der Strafe für den Priester, der im Falle eines sittlichen Notstandes die kirchliche Trauung vor der Ziviltrauung vollzieht) und
2. eine Zusage der Reichsregierung, daß sie sich an die mit den Ländern abgeschlossenen Konkordate gebunden halte, sich als undurchführbar erwies.

Diese Aufzeichnung verdient besondere Beachtung: allein diese beiden hier aufgeführten Wünsche des Hl. Stuhles werden im Ergebnis der Ressortberatungen als „nach der damaligen Zusammensetzung des Reichstags“ „undurchführbar“ bezeichnet, also des Reichstags auf Grund der Wahlen vom 6. November 1932. Überhaupt nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die beiden anderen Wünsche des Hl. Stuhles, der Schutz der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichtes sowie die Zusicherung, ein Gesetz über die Ablösung der Staatsleistungen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl zu erlassen. Diese Tatsache läßt unbedenklich die Schlußfolgerung zu, daß der Inhalt dieser beiden Wünsche für die beteiligten Ministerien so selbstverständlich war, daß sie an der Durchführbarkeit dieser beiden Wünsche keinerlei Zweifel hegten, zumal diese beiden Punkte in allen Konkordatsentwürfen der früheren Jahre enthalten waren¹⁰.

Diese auf Grund des Schleicher-Briefes vom Juli 1932 erneut in Gang geratenen Konkordatsüberlegungen, die über die „Machtergreifung“ hinaus interministeriell fortgeführt worden waren, mündeten nun unmittelbar in die Aktion des Vizekanzlers von Papen zur Verwirklichung des Konkordatsplanes ein.

Das Konkordatsangebot des Deutschen Reiches an den Heiligen Stuhl

Eine geheime Aufzeichnung des schon erwähnten Vatikanreferenten Menshausen vom 7. April 1933¹¹ hält fest, er habe sich „weisungsgemäß“ mit Vizekanzler von Papen ins Benehmen gesetzt. Dieser habe ihm seine Absicht bestätigt, im Vatikan den Abschluß eines Reichskonkordats anzuregen. Auftragsgemäß habe er, Menshausen, dem Vizekanzler Abschrift der Aufzeichnung vom 5. April übergeben und „ihn eingehend über die gegenwärtige Lage, insbesondere über die schwebenden Verhandlungen betreffend die Militärseelsorge informiert“. Weiter habe er ihm „zur näheren Orientierung

⁹ Das hier genannte Schreiben ist, soweit ich feststellen konnte, bisher noch nicht gefunden.

¹⁰ Siehe Anhang, Synoptische Übersicht. — In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß K. D. Bracher in seinem für die Hessische Landesregierung erstellten Gutachten (s. Anm. 2) 53 (K-Prozeß, 992f.) den unmittelbar auf die hier zitierte Stelle folgenden Absatz im Wortlaut anführt und dabei mit keinem Wort den weiteren Inhalt dieser Aufzeichnung erwähnt, so daß sich ein völlig falsches Bild ergeben muß, weil der Gesamtzusammenhang überhaupt nicht erkenntlich ist.

¹¹ e. o. II Vat. 129, LS: E 460615/16.

und eventuellen Verwertung“ als weitere Materialien zur Verfügung gestellt: Richtlinien für ein Reichskonkordat (aus dem Jahre 1926)¹², Entwurf für ein Reichskonkordat (aus dem Jahre 1924)¹³, Pro-Memoria des Hl. Stuhles vom 25. Oktober 1932 und zwei „nach Lage der Verhältnisse nunmehr überholte“ Entwürfe für eine Beantwortung dieses Pro-Memorias¹⁴.

Die Aufzeichnung fährt dann fort: „Meine Frage, ob ihm schon ein bestimmter Entwurf für das neue Reichskonkordat vorliege, verneinte der Herr Vizekanzler. Er fügte streng vertraulich hinzu, er beabsichtige als eine der Hauptforderungen die Aufnahme einer auch im italienischen Konkordat enthaltenen Bestimmung zu verlangen, wonach den Geistlichen verboten wird, sich bei irgendeiner politischen Partei einzuschreiben und zu betätigen.“

Der Wortlaut dieser Aufzeichnung läßt verschiedenes deutlich werden: Reichsaußenminister von Neurath, der ja auch schon in den Regierungen Papen und Schleicher das Außenministerium verwaltete, scheint wohl die Absichten des Herrn von Papen, in Rom wegen eines Konkordatsabschlusses zu sondieren, gekannt zu haben, hatte sich doch der Vatikanreferent „weisungsgemäß“ mit dem Vizekanzler in Verbindung gesetzt und ihm „auftragsgemäß“ Abschrift der Aufzeichnung vom 5. April, die dem Außenminister vorgelegt worden war, übergeben. Neurath muß auch das Pro-Memoria vom Oktober gekannt haben und die Ergebnisse der Ressortberatungen. Papen hat also auf jeden Fall mit Wissen des Auswärtigen Amtes gehandelt. Ob er schon vor seiner Romreise Ostern 1933 mit dem Reichskanzler Hitler über seine Pläne gesprochen hatte, geht aus den Ausführungen Papens in seinen Erinnerungen¹⁵ nicht hervor, vielmehr hat es darnach den Anschein, als habe er erst nach seiner Rückkehr aus Rom Hitler für seinen Plan gewinnen können, zumal er ja jetzt auch der grundsätzlichen Bereitschaft des Hl. Stuhles sicher war, in Verhandlungen einzutreten. Demgegenüber sagte er vor der Spruchkammer I in Nürnberg aus, er sei im Auftrag Hitlers nach Rom gefahren¹⁶. In einem unveröffentlichten Exposé vom 15. Juni 1956¹⁷ heißt es: „Wenn ich, wie dargelegt, den Katholizismus von den Bindungen parteipolitischer Art lösen wollte, die bis zur Zeit des Kulturkampfes ein bewährtes Mittel zur Verteidigung seiner Freiheit gewesen, nun aber überholt und für die Zusammenfassung der Konfessionen unbrauchbar schienen, dann mußte ich durch Vertragsinstrumente Rechte und Pflichten beider Konfessionen sichergestellt sehen.“

R. P. von Hindenburg hatte mir dazu einen formellen Auftrag erteilt, und

¹² Anlage zu II Vat. 129, LS: E 460628/35.

¹³ Anlage zu II Vat. 129, LS: E 460621/27.

¹⁴ Ebd., LS: E 460639/44 und E 460645/49.

¹⁵ Der Wahrheit eine Gasse. München 1952, 314f.

¹⁶ Deuerlein, 110.

¹⁷ Zur Rechtsgültigkeit des Reichskonkordats. — Dieses Exposé wurde anlässlich einer Unterredung von Herrn von Papen dem Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger von Paderborn überreicht. Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof sowohl wie auch Herrn von Papen sei an dieser Stelle gedankt, daß sie freundlichst die Erlaubnis zur Benutzung dieses Exposés gaben.

es war sein Wunsch, daß dem Abschluß eines R. K. alsbald ein Gesetz über die Sicherstellung der Rechte der Evangelischen Kirche folgen sollte.“

Es liegt kein Grund vor, diese Aussage, daß Reichspräsident von Hindenburg selbst Herrn von Papen diesen Auftrag erteilt habe, in Zweifel zu ziehen. Im Gegenteil, diese Aussage gewinnt mit den Ausführungen Deuerleins, daß Hitler innenpolitische Schwierigkeiten befürchtet habe, wenn er auf Papens Vorschlag nicht einging, und daß Ende März 1933 Kardinal Bertram, der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, dem Reichspräsidenten seine Sorgen wegen der möglichen Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Kirche vorgetragen hatte¹⁸, einen ganz besonderen Hintergrund.

Weiter zeigt die Aufzeichnung Menshausens vom 7. April, daß die Aufnahme eines Verbots der parteipolitischen Betätigung der Geistlichen in das zu schließende Konkordat, der Artikel 31 (später 32) Papens Initiative entsprang, was auch durch weitere Momente eine Bestätigung erfährt. In dem genannten Exposé sagt Papen: „Den Anlaß zu diesem Artikel habe ich selbst gegeben — und zwar auf Grund meiner persönlichen Erfahrungen in vielen stürmischen Sitzungen des Zentrums der preußischen Landtagsfraktion, wie auch besonders unter dem Eindruck der Reichstagsdebatte vom 12. September 1932 mit der Zustimmung des Zentrums zu dem kommunistischen Antrag Torgler“¹⁹. Wie von Papen weiter darlegt, könne jedoch die seelsorgereiche Tätigkeit der Geistlichen nicht von der Politik getrennt werden; auf Schritt und Tritt werde „der Geistliche vor Entscheidungen gestellt, die den weiten Kreis des Politischen berühren. Es ist aber etwas völlig anderes, ob er in dieser Tätigkeit sich an die Richtlinien einer Partei für gebunden hält, deren Mitglied er ist, und ob er in deren Fraktion sitzend, die Freiheit der gewissenmäßigen Entscheidung vielleicht manchmal dem Fraktionszwang unterordnen muß, wenn eine schwierige Lage die Abgabe aller Stimmen gebieterisch zu verlangen scheint.“

Die hier zutagetretende Auffassung Papens steht in Einklang mit den quellenmäßig fundierten Ausführungen Deuerleins über die politischen Absichten des Vizekanzlers, die Heranführung der Katholiken an die „nationale“ Regierung und die Sammlung aller christlich-konservativen Kräfte, mit deren Hilfe Papen glaubte, die radikalen und widerchristlichen Kräfte im Nationalsozialismus niederhalten, gleichsam den Nationalsozialismus „zähmen“ zu können²⁰.

¹⁸ Deuerlein, 246 f.

¹⁹ Zu dieser Reichstagsitzung, in der der Regierung Papen unter dramatischen Umständen, die eher grotesk zu nennen sind, das Mißtrauen ausgesprochen wurde. Vgl. dazu K. D. Bracher, Die Auflösung der Weimarer Republik. Stuttgart und Düsseldorf 1955, 627 ff.; W. Hoegner, Die verratene Republik. München 1958, 323; Papen, Der Wahrheit eine Gasse, 234 ff.; E. Eyck, Geschichte der Weimarer Republik. Bd. II. Erlenbach-Stuttgart 1956, 527 ff.

²⁰ Deuerlein, 243 ff. — Vgl. auch Brief Papens an Botschafter von Bergen vom 26. Mai 1933 (ohne AZ.), LS: E 581655/58, Documents C I, p. 491, Dok.No. 263; F. v. Papen, Appell an das deutsche Gewissen. 2 Bde. Oldenburg; Abt Ildefons Herwegen, Bericht über die

Interessant ist noch — wie ebenfalls in Menshausens Aufzeichnung vom 7. April zu lesen ist —, daß Menshausen dem Vizekanzler nach der Eröffnung wegen der Forderung des Verbots parteipolitischer Betätigung der Geistlichen mitteilte, die Pariser Zeitung „Journal“ habe schon am Tage zuvor auf Grund eines Berichtes ihres Berliner Korrespondenten gemeldet, „einer der Hauptpunkte wäre, den deutschen katholischen Geistlichen zu verbieten, sich zu Abgeordneten wählen zu lassen“. Darauf habe Herr von Papen gebeten, den Zweck seiner Reise nach Rom der Presse gegenüber geheim zu halten.

Die Aufzeichnung schließt mit der Mitteilung, „Der Herr Vizekanzler wird heute abend abreisen“.

Am 10. April wurde Vizekanzler von Papen in Rom von Kardinalstaatssekretär Pacelli zu einem längeren Gespräch empfangen, anschließend hatte er auch eine längere Audienz bei Papst Pius XI.²¹ Mindestens eine weitere ausführliche Unterredung mit dem Kardinalstaatssekretär folgte dieser ersten nach. Im Verlauf dieser Unterredungen wurde eingehend auch der Konkordatsplan besprochen²². Zu diesen Beratungen war auch der ebenfalls in Rom weilende Zentrumsvorsitzende Prälat Kaas hinzugezogen²³. Damit tritt uns der Mann entgegen, auf den wir auch schon in den allerersten Anfangsstadien der Planung eines Reichskonkordats gestoßen sind²⁴. Für die folgenden Wochen und Monate wird er uns in den Akten immer wieder als entscheidende Person bei den Konkordatsverhandlungen, zumeist als selbst Handelnder, begegnen. Nach dem Bericht des Bayerischen Gesandten Ritter von Groenestein vom 24. April 1933²⁵ hatte Kaas in diesen Tagen auch mehrere Aussprachen mit dem Vizekanzler und mit dem ebenfalls in Rom weilenden Reichspräsidenten und Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring. Noch öfter aber „begegnete er sich mit dem ihm eng befreundeten Herrn Kardinalstaatssekretär“.

In Ergänzung zu den Ausführungen Pater Leibers in dieser Zeitschrift²⁶

drei soziologischen Tagungen des katholischen Akademikerverbandes in der Abtei Maria Laach, 2ff. (Ungedruckt; Fundort Abtei Maria Laach. Dem Hochwürdigsten Herrn P. Prior Emmanuel von Severus sei hier ebenfalls gedankt dafür, daß er mir freundlichst vor längerer Zeit diese Niederschrift zur Verfügung gestellt hatte); *Papen*, Rede über den Abschluß des Reichskonkordats bei der 3. soziol. Tagung in Maria Laach. In: *Der Katholische Gedanke*, 6 (1933) 331—336.

²¹ Bericht Nr. 31 vom 12. April 1933 des Bayer. Gesandten beim Hl. Stuhl an das Staatsministerium des Äußern München GStA, M.A. 1957 VII 1/7, Bl. 2550/51.

²² Telegramm des deutschen Botschafters beim Hl. Stuhl an den Reichsaußenminister vom 18. April, II Vat. 142, LS: E 460651, Documents C I, p. 298, Dok.No. 162. — Der Bericht des Deutschen Botschafters beim Quirinal, Ulrich von Hassel, über den Besuch Papens und Görings in Rom vom 20. April enthält nur Mitteilung von einem Besuch bei Pacelli (AZ.: I. 755; II It. 490, LS: H 028666).

²³ Telegramm des deutschen Botschafters beim Hl. Stuhl (s. Anm. 22). — Über den Charakter der Gespräche vgl. auch *Deuerlein*, 111f. mit den entsprechenden Anmerkungen 365ff.

²⁴ So z. B. Geheimbericht Nr. 100 des Bayer. Gesandten beim Hl. Stuhl vom 24. Juli 1921 (GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 972, Bl. 217/18) u. ö.

²⁵ Dieser Bericht liegt mir nur in einer Abschrift vor, die mir 1956 von Herrn Dr. E. Deuerlein freundlichweise überlassen worden war. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

²⁶ Siehe Anm. 1.

ergibt sich auf Grund eines ausführlichen Gesprächs mit dem Vertrauten des verstorbenen Papstes, das jüngst stattfinden konnte, in Verbindung mit einer im Mai 1956 gegebenen Stellungnahme zu dem Gutachten Brachers²⁷ folgendes Bild: Papen hatte dem Kardinalstaatssekretär den Wunsch vorgetragen, der Hl. Stuhl möchte mit dem Deutschen Reich ein Reichskonkordat abschließen. Ein solches war ja gerade dem Kardinalstaatssekretär nicht fremd, hatte er doch selbst als Nuntius in Berlin jahrelange Verhandlungen dieserhalb geführt. Doch im gegenwärtigen Zeitpunkt wollte Pacelli von einem Reichskonkordat nichts wissen. Statt dessen wollte er mit dem Deutschen Reich lieber einen „modus vivendi“ über die Fortgeltung der bestehenden Länderkonkordate treffen, fand aber für diesen Gedanken keine Gegenliebe, vielmehr wurde unbedingt das Reichskonkordat gewünscht. Entweder dieses oder nichts!

Am Ostersonntag, während der Papstmesse, rief der Kardinalstaatssekretär Prälat Kaas und den Professor Pater Leiber zu sich, um mit ihnen zu beraten, welche Freiheiten und Rechte der Kirche angesichts der Situation in Deutschland und der eventuell möglichen weiteren ungünstigen Entwicklung im Konkordat enthalten sein müßten, um der Kirche in Deutschland eine möglichst weitgehende Gewährleistung der verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten zu sichern. Dabei habe man ziemlich weitgehende Forderungen aufgestellt, um auf diese Weise zu erlangen, daß das Reich von seinem Wunsch, ein Konkordat abzuschließen, vielleicht doch noch Abstand nähme und sich mit einem von Pacelli vorgeschlagenen „modus vivendi“ begnüge. Da jedoch der deutsche Unterhändler, Papen, unbedingt auf dem Reichskonkordat bestehen blieb, fand sich Pacelli schließlich bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen. Gerade die Tatsache aber, daß seitens des Reichsvertreters auf alle kirchlichen Wünsche und Forderungen so bereitwillig eingegangen wurde, rief erst recht das Mißtrauen des Kardinalstaatssekretärs wach, das sich auch bis zum Abschluß nicht legen sollte. Angesichts der Situation jedoch, das ist der Gedankengang Pater Leibers, konnte der Hl. Stuhl schließlich dem Wunsche des Reiches nicht mehr ausweichen. Folgende Überlegung spielte dabei auch mit herein: Wenn der Hl. Stuhl dieses wirklich weitreichende und günstige Angebot abgelehnt hätte, wäre dies vom Deutschen Reich als ein „feindseliger Akt“ betrachtet worden, woraus auch kein Hehl gemacht wurde. Es mußte damit gerechnet werden, „daß Hitler im Fall der Ablehnung des RK dessen Text veröffentlicht und erklärt hätte: Er sei bereit gewesen, der katholischen Kirche alle diese Zugeständnisse zu machen; sie habe aber, sich den übrigen politischen Gegnern des Dritten Reiches anschließend, abgelehnt. Der Hl. Stuhl hätte sich damit ins Unrecht gesetzt, und zwar einem Gegner gegenüber, von dem vorauszusehen war, daß es zu schweren Kämpfen mit ihm kommen würde“²⁸. Im Interesse der

²⁷ Siehe Anm. 2.

²⁸ Leiber, Stellungnahme zu Gutachten Bracher, 3f.

Kirche in Deutschland mußte daher dieses Konkordatsangebot angenommen werden.

Hinzu kommt, daß über die Ostertage 1933 auch einige führende deutsche Katholiken in Rom weilten und „bemerkten, so, wie die Dinge lägen, müßte man befürchten, daß die innerdeutschen Sicherungen und die Länderkonkordate, die bis jetzt die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche in Deutschland und der Katholiken als solcher gewährleistet hätten, für die Zukunft nicht mehr hielten; sie setzten ihre Hoffnung auf den Hl. Stuhl. Man antwortete, der Hl. Stuhl sähe in dieser Lage über die Länderkonkordate hinaus keine andere Hilfe als Verhandlungen, und zwar konkordatäre, mit der neuen Regierung. Das zeitliche Zusammenfallen des Anerbietens der Reichsregierung und des Hilferufs von katholischer Seite ist bezeichnend für die damalige Lage und hat die Haltung des Hl. Stuhles sicher stark beeinflußt: Wenn die Reichsregierung auf einem Konkordat bestand, dann sollte es ein Konkordat sein, das die Funktion jener von den deutschen Katholiken gewünschten Sicherung übernahm“²⁹.

Kann man es dem Hl. Stuhl verdenken, daß er sich in dieser Situation für den Abschluß eines Reichskonkordats entschied? Mußte der Hl. Stuhl nicht dieses Angebot trotz aller auftauchenden Bedenken annehmen, wollte er sich nicht seiner ersten und wichtigsten Aufgabe entziehen, alles zu tun, was dem Seelenheil der der Kirche anvertrauten Menschen dienen konnte? Und diese Überlegung hat denn auch den Ausschlag gegeben, sich für das Angebot des Deutschen Reiches zu entscheiden, die dargebotene Hand nicht zurückzustoßen³⁰.

So konnte Papen bei seiner Abreise aus Rom am Osterdienstag (18. April) das Bewußtsein nach Deutschland mitnehmen, daß seiner Reise ein voller Erfolg beschieden war.

Die Verhandlungen in Rom von Ostern bis zur Vorlage an Hitler

Als seinen Sachwalter und Unterhändler ließ Papen den Prälaten Kaas in Rom zurück.

Damit ist einer der Punkte der ganzen Konkordatsgeschichte angerührt,

²⁹ Ebd., 2. — Vermutlich ist hier dem Herrn Pater Leiber hinsichtlich der Namen dieser führenden Katholiken, die Ostern 1933 in Rom weilten — er nennt Dr. Wirth, Joos und Stegerwald „(wenn bezüglich des letzteren die Erinnerung nicht täuscht)“ —, ein Gedächtnisirrtum unterlaufen. Herr Joos beantwortete eine dahingehende Anfrage damit, daß er weder allein noch mit einem der Genannten Ostern 1933 in Rom gewesen sei. Die Tatsache aber, daß führende Katholiken in Rom weilten und an den Hl. Stuhl einen Hilferuf in dem von Leiber geschilderten Sinne richteten, scheint unzweifelhaft festzustehen. Sie wurde Verfasser in wiederholten Gesprächen von Personen, die Bescheid wußten, bestätigt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß außer solchen Zeugnissen bisher noch keine Unterlagen dafür aufgefunden werden konnten. Es kann aber doch gesagt werden, daß Pater Leiber als der hier angeführte Gewährsmann seine Glaubwürdigkeit nicht verliert, auch wenn ihm hinsichtlich der Namen der betreffenden Personen ein Gedächtnisfehler unterlaufen sein sollte.

³⁰ Vgl. dazu auch *Pius XI.*, Enzyklika „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937 (Ausg.: *E. Marmy*, Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Freiburg/Schw. 1945,

die noch mit am meisten in Dunkel gehüllt sind. Aus den Akten des Auswärtigen Amtes kann nur der Schluß gezogen werden, daß Kaas am Vatikan für die Konkordatsverhandlungen der Sachwalter, der Beauftragte und zugleich Verbindungsmann Papens war. Dieser wollte ja die weiteren Verhandlungen in seiner Hand behalten³¹ und bedurfte daher eines Mittelsmannes in Rom. Nach einer Äußerung des Botschafters von Bergen in einem Brief an den Außenminister von Neurath³² sind nach Papens Abreise aus Rom die Unterhaltungen mit dem Kardinalstaatssekretär in seinem, Papens, Auftrag von Prälat Kaas fortgeführt worden, „der meiner Ansicht nach, wie die Dinge liegen, nunmehr auch offiziell zur Weiterführung und Beendigung der Verhandlungen ermächtigt und beglaubigt werden sollte“. In seinem Antwortschreiben entgegnete von Neurath, man ließe vorerst wohl am besten die Verhandlungen zwischen Kaas und Papen laufen. Jedoch habe Papen nichts dagegen, daß Prälat Kaas mit ihm, dem Botschafter, die verschiedenen Konkordatsfragen bespreche und daß er, Bergen, laufend über die Fortführung der Verhandlungen unterrichten würde³³. Wenige Tage später klagt Kaas in seinem Brief an den Vizekanzler, er könne wegen der Beanspruchungen des Vatikans durch das Heilige Jahr die einzelnen Fragen nicht so klären, daß die Stellungnahme der Kurie eindeutig feststehe. „Um so mehr, als es im Rahmen persönlicher Vorbesprechungen und ohne amtliche Bevollmächtigung von Berlin nur bis zu einer gewissen Grenze möglich ist, den kirchlichen Partner zur Fixierung seiner äußersten Konzessionsbereitschaft zu veranlassen“³⁴.

Da einerseits die Rolle des Prälaten Kaas als die eines Mittelsmannes des Kardinalstaatssekretärs hingestellt wurde³⁵ während sie in den Akten des Auswärtigen Amtes als die eines Beauftragten des Vizekanzlers erscheint, ergeben sich ungeklärte Widersprüche. Es erhebt sich zwingend die Frage: Weshalb weilte Kaas in Rom? Hat er „resigniert die Leitung der Zentrums-

213, Nr. 301); *Pius XII.*, Ansprache vor dem Kardinalskollegium vom 2. Juni 1945 (Ausg.: *Utz-Groner*, Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. Freiburg/Schw. 1954, 1802, Nr. 3534; *W. Corsten*, Kölner Aktenstücke zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland 1933—1945. Köln 1949, 316). — Vgl. *Deuerlein*, 250 ff.

³¹ Telegramm Bergens an RMA von Neurath vom 18. April, II Vat. 142, LS: E 460651.

³² Auszug aus Brief vom 12. Mai Bergens an Neurath (ohne AZ.), LS: E 581651, Documents C I, p. 413, Dok.No. 228.

³³ Brief Neurath an Bergen vom 19. Mai (ohne AZ.), LS: E 581652, Documents C I, p. 461 f., Dok.No. 250.

³⁴ Brief Kaas an Papen vom 23. Mai 1933, II Vat. 206³³, LS: E 460670. Vgl. auch Brief Kaas an Bergen vom 25. Mai (ohne AZ.), LS: E 581653/54; Brief Bergen an Neurath vom 26. Mai, II Vat. 206, LS: E 460666/68. — In diesem letztgenannten Brief moniert Bergen bei Neurath erneut, es scheine ihm jetzt doch der Augenblick zu kommen, „daß Kaas nun auch amtlich beauftragt wird, die Konkordatsverhandlungen weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen“.

³⁵ *Papen*, Der Wahrheit eine Gasse, 314; *Bracher*, Gutachten, 54 (K-Prozeß, 993); *Deuerlein*, 113 (unter Berufung auf *A. Wynen*, Ludwig Kaas. Aus seinem Leben und Wirken. Trier 1953, 52); *Poetzsch-Hefjter*, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 22, 1935, 217 (mit Zitation eines Berichts des römischen Vertreters der Kölnischen Volkszeitung, Dr. Edmund Frhr Raitz v. Frentz); *M.*, Zur Konkordatslage in Deutschland. In: Unser Wille und Weg. Monatsblätter der Reichspropagandaleitung der NSDAP, 1938, 261 (u. ö. in der NS-Publizistik der Jahre nach 1933).

partei niedergelegt³⁶, reiste er nach Rom, um sich drohender Verhaftung oder sonst einem Nachteil zu entziehen³⁷? Wurde er von Kardinalstaatssekretär Pacelli als sachkundiger Berater für die bevorstehenden Verhandlungen nach Rom berufen oder war er insgeheim von Papen oder einer sonstigen eingeweihten Persönlichkeit veranlaßt worden, sich nach Rom zu begeben, um dort mit Papen zusammen die Verhandlungen zu führen, was jedoch angesichts der Entzweiung der beiden Persönlichkeiten anläßlich des Sturzes Brünnings und der Übernahme der Kanzlerschaft durch Papen wenig wahrscheinlich erscheinen dürfte³⁸. Diese Fragen können vorerst nicht beantwortet werden. Sie müssen, bis weitere Quellenfunde eine Klärung vielleicht zulassen, noch offenbleiben. Mit einiger Sicherheit dürfte lediglich feststehen, daß Kaas nicht auf Grund einer Aufforderung Pacellis oder einer diesem nahestehenden Persönlichkeit nach Rom gekommen ist. Dem steht das klare Nein Pater Leibers entgegen, der doch sicher darum wüßte, wenn eine solche Aufforderung an Kaas ergangen wäre. Wie hätte weiter der Kardinalstaatssekretär und seine Umgebung über das Eintreffen des Prälaten in Rom so erstaunt sein können und wie hätte es Schwierigkeiten bereiten können, für Kaas eine geeignete Stellung im Vatikan zu finden, wenn er mit Wissen und Willen Pacellis gekommen wäre³⁹?

Wie dem auch gewesen sein mag, feststeht, daß Kaas im Auftrag des Vizekanzlers von Papen in Rom tätig war und über das von Papen dem Hl. Stuhl angebotene Reichskonkordat verhandelte. Einen geeigneteren Helfer hätte der Vizekanzler allerdings schwerlich finden können. Selbst Kanonist, war Kaas von den ersten Anfängen an über die Planungen und Überlegungen unterrichtet und selbst beteiligt, weilte er selbst wiederholt in Rom, um dort die Bemühungen um das Reichskonkordat voranzutreiben⁴⁰; er war Teilnehmer an der Beratung zwischen Vertretern der Reichsregierung und der Bayerischen Staatsregierung vom 11. November 1921 in Berlin⁴¹; er war maßgeblich an den Verhandlungen um das Preußische Konkordat vom

³⁶ *Papen*, a.a.O. 314; *Hoegner*, a.a.O. 387.

³⁷ *G. Schreiber*, Zwischen Demokratie und Diktatur. Münster 1949, 21; *G. Ohlemüller*, Reichskonkordat zwischen Deutschland und dem Vatikan. 2. Aufl. Berlin 1937, 14f. — Herr von Papen teilte Verfasser auf Anfrage entgegenkommenderweise zu dieser Frage folgendes mit: „Auch ist mir ganz unglaublich, daß Prälat Kaas zu jener Zeit etwa einer Bedrohung durch Verhaftung pp ausgesetzt gewesen wäre.“ Desgleichen sagt *Jos. Joos* in Beantwortung einer an ihn gerichteten Anfrage: „Objektiv bestand für ihn zu keiner Zeit die Gefahr der Verhaftung.“

³⁸ In der gleichen Beantwortung einer Anfrage verneint Herr von Papen ganz entschieden, daß die Reise Kaas's nach Rom in irgendeinem Zusammenhang mit seiner eigenen Romreise gestanden hat. — Gleichzeitig scheint aber auch sicher zu sein, daß es zwischen diesen beiden Politikern wieder zu einer Annäherung gekommen war. Wenigstens ergibt sich dies — wenn auch noch nicht quellenmäßig belegbar — aus Äußerungen von Personen, die damals aktiv im politischen Leben standen.

³⁹ Mündliche Mitteilung Pater Leibers. Vgl. auch Stellungnahme zu Gutachten Brachers, 2.

⁴⁰ Siehe Anm. 24. — Vgl. auch *Deuerlein*, 22, 250; *G. Schreiber*, Deutsche Kirchenpolitik nach dem ersten Weltkrieg. Hist. Jahrbuch, Bd. 70, 1951, 318.

⁴¹ „Aktenvormerkung über die Verhandlungen in Berlin am 11. ds. Mts. betreffend Reichs- und Landeskongkordat“, aufgezeichnet von Min. Rat Goldenberger, München. GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 972, Bl. 181—186. Dazu vgl. *Deuerlein*, 23ff.

14. Juni 1929 beteiligt sowie an den Verhandlungen, die über dessen Durchführung und gleichzeitig über die Militärseelsorge in Rom 1930 geführt wurden⁴². Schließlich spielte er auch bei den Verhandlungen über den Abschluß des Badischen Konkordats eine nicht unwichtige Rolle⁴³. Wie oben schon mitgeteilt, war dieser echte Sachkenner zu der Unterredung Pacellis mit Papen zugezogen worden; er war beteiligt, als der Kardinalstaatssekretär am Oster-sonntag die in das Konkordat aufzunehmenden Forderungen zusammenstellte⁴⁴. So muß angenommen werden, daß als Ergebnis der Beratungen Papens mit dem Kardinalstaatssekretär auf der Grundlage früherer Entwürfe⁴⁵ — gerade Pacelli und Kaas haben diese ja als unmittelbar Beteiligte genauestens gekannt — ein Entwurf zustande gekommen war, der die Grundlage bildete für die weiteren von Kaas in Papens Auftrag geführten Unterhandlungen, wie sich auch aus den Akten des Auswärtigen Amtes für die Monate April bis Juni eindeutig ergibt.

Schon am 24. April ließ der von Papen mit der vorläufigen weiteren Verhandlungsführung betraute Prälat Kaas dem Vizekanzler die Nachricht zu-gehen, Österreich beabsichtige noch im Lauf dieser Woche ein Konkordat zur Paraphierung bringen zu können, das in seinen Konzessionen an die Kirche sehr weit gehe. In Verbindung mit dieser Mitteilung erbat Kaas Nach-richt darüber, welcher Auffassung man in Berlin zu dieser Sachlage sei, „um eigene Haltung entsprechend regulieren zu können“⁴⁶. Papen ließ dem Prä-laten umgehend die Antwort zukommen, er werde ihn unterrichten, sobald er mit dem Kanzler darüber gesprochen habe. „In Anbetracht hiesiger scharf ablehnender öffentlicher Kritik an Bundeskanzler Dollfuß besteht Gefahr, daß ein jetzt der öffentlichen Debatte unterbreitetes österreichisches Kon-kordat unsere Verhandlungen ungünstig beeinflusst. Stop Mir schiene deshalb Herausschiebung Paraphierung österreichisches Konkordat bis zum Abschluß unserer Verhandlungen vorteilhaft. Papen“⁴⁷.

In den gleichen Tagen übermittelte auch Botschafter von Bergen, der ja von Kaas laufend unterrichtet wurde, seinerseits an Papen Vorschläge über einige Punkte, die seiner Meinung nach unbedingt in das Konkordat auf-genommen werden sollten⁴⁸. Als beherrschenden Grundsatz hätte er gerne

⁴² Bericht Nr. 99 der Bayer. Ges. am Vatikan vom 9. März 1930. GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 972, Bl. 110/11. — Vgl. auch *Schreiber*, Zwischen Demokratie und Diktatur, 127, 133f.

⁴³ *E. Führ*, Geschichte des Badischen Konkordats. Freiburg/Br. 1958, 14ff.

⁴⁴ Siehe oben 285

⁴⁵ *Pius XI.*, Mit brennender Sorge, a.a.O. 212, Rand-Nr. 301. Vgl. *Schreiber*, Der erste Entwurf des Reichskonkordats (1920/21). In: Gegenwartsprobleme des Rechts. Veröff. d. Sektion f. Rechts- u. Staatswis. d. Görres- Ges. Neue Folge, Heft 2. Paderborn 1950, 196; *Deuerlein*, 250ff.; *L'Osservatore Romano*, Zur Geschichte des Reichskonkordats mit Deutschland. Nr. vom 20. 1. 1949. ⁴⁶ II Vat. 146, LS: E 460652 und E 460654.

⁴⁷ Telegramm Papens an Kaas (über Menshausen) vom 25. April. II Vat. 151, LS: E 460655 und E 460656. — Zum Österreichischen Konkordat vom 5. Juni 1933 vgl. neuerdings: *W. M. Plöchl*, Zur Vorgeschichte des österreichischen Konkordats vom 5. Juni 1933. In: Religion, Wissenschaft, Kultur. Vierteljahrsheft der Wiener Katholischen Akademie, 9, 1958, 1—9, hier bes. 8f.

⁴⁸ Telegramm Bergens an Papen vom 25. April. II Vat. 153, LS: E 460654/60.

eine „Gleichschaltung bestehender Länderkonkordate mit Reichskonkordat“⁴⁹ gesehen, wie z. B. in folgenden Punkten: Modus der Bischofsernennungen; Anstellung und Absetzung von Theologieprofessoren; Erfordernisse für die Anstellung von Welt- und Ordensgeistlichen. Daneben hätte er auch gerne folgende Einzelforderungen im Konkordat geregelt gesehen: Zusicherung eines deutschen Kurienkardinals; Ernennung eines vierten Kardinals für Deutschland mit Sitz in Berlin; Zuerkennung des Präsentationsrechts für einen deutschen Rota-Auditor⁴⁹; Aufnahme deutscher Geistlicher in römische Kongregationen zur Verstärkung des deutschen Einflusses, Stärkung des deutschen Einflusses in der Leitung und Verwaltung der Anima in Rom; Regelung der Militärseelsorge im Sinne der deutschen Wünsche, d. h. als exemte Militärseelsorge unter einem eigenen exemten Militärbischof; Treueid der Bischöfe; Gebete für den Staat sowie Nichtgeltung päpstlicher Reservationen auf Grund can. 1432 CJC für Deutschland. Gleichzeitig schlägt Botschafter von Bergen vor, den Professor Dr. Schneider, Münster, früher Rota-Auditor, als kanonistischen Sachverständigen zuzuziehen, falls ein solcher gewünscht werde⁵⁰.

Diese von Diego von Bergen vorgebrachten Punkte, die Kaas gekannt haben muß, finden ihren Niederschlag in dem Briefwechsel zwischen Papen und Kaas. In einem Brief Papens an Kaas vom 17. Mai, den der Vatikanreferent Menshausen persönlich nach Rom überbrachte⁵¹, nimmt der Vizekanzler auf zwei Briefe des Prälaten Kaas vom 2. und 11. Mai sowie auf einen vermutlich einem dieser Briefe beigegebenen Entwurf⁵² Bezug und macht zu zahlreichen Einzelbestimmungen Änderungsvorschläge, die Prälat Kaas beim Hl. Stuhl zu verwirklichen versuchen soll⁵³. Von ganz besonderem Interesse sind hier-

⁴⁹ Von Prälat Steinmann, dem damaligen geistlichen Botschaftsrat bei der Vatikanbotschaft liegt eine kurze Denkschrift vom 4. Mai 1933 über Aufgabe, Stellung und Bedeutung eines deutschen Rota-Auditors vor. (Ohne AZ., handschriftl. Vermerk: „R. K. Orig. i. Akten S. Rom. Rota.“, LS: E 581648/50.)

Am Schluß dieser Denkschrift heißt es: „Ich habe Prälat Kaas gebeten, bei den gegenwärtigen Reichskonkordatsverhandlungen zu versuchen, eine Bestimmung Aufnahme finden zu lassen, etwa folgenden Wortlauts:

„Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß unter den Mitgliedern des Päpstlichen Gerichtshofes der Sacra Romana Rota immer ein Uditore vorhanden ist, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

K. will die Sache versuchen. — Vgl. auch Bericht von Bergens vom 17. Mai, „betrifft: Reichskonkordat (deutscher Rota-Auditor)“, II Vat. 196, LS: E 579893/94. — Wie der endgültige Wortlaut des RK zeigt, war diesen Bemühungen kein Erfolg beschieden.

⁵⁰ Dieser hier genannte Prof. Dr. Schneider (Egon) ist der gleiche, auf den sich im Rahmen von Auseinandersetzungen um die Auslegung und Beurteilung des Reichskonkordats und einzelner Bestimmungen der „L'Osservatore Romano“ vom 29. Juli namentlich bezieht.

⁵¹ Vgl. Brief Kaas an Papen vom 23. Mai (Abschrift). II Vat. 206, LS: E 460770; Brief Neurath an von Bergen vom 19. Mai (ohne AZ.), LS: E 581652.

⁵² Diese beiden Briefe sind bis jetzt nicht bekannt geworden. Der hier erwähnte Entwurf dürfte wohl der unter der Kennzeichnung „Sogenannter ‚Zweiter Entwurf‘, den Prälat Kaas H. V. K. übersandte“ vorliegende Entwurf sein, LS: E 460704/19, Documents C I, p. 413, Anm. 3 zu Dok.No. 228.

⁵³ Abschrift. LS: E 460720/24. — In diesem Brief wird auch ausführlich zu den Vorschlägen des Herrn von Bergen Stellung genommen, die dieser mit dem Ziel einer Stärkung des deutschen Einflusses in Rom gemacht hatte. Ausgehend von diesen Vorschlägen unterbreitet der Vizekanzler dem Prälaten Kaas entsprechende Formulierungen. — Aus

bei die Ausführungen, die der Vizekanzler zu Art. 31 (später Art. 32) betr. die parteipolitische Betätigung der Geistlichen macht. Unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben⁵⁴ teilt er mit, der Kanzler wünsche hier eine klare Entscheidung. Er schlägt deshalb selbst eine Formulierung dieses Artikels vor, in der can. 139 § 4 Satz 1 CJC direkt genannt wird⁵⁵. In seiner Begründung zu diesem Formulierungsvorschlag schreibt Papen: „Durch die von mir vorgeschlagene Formulierung soll erreicht werden, daß Geistliche die sich in den Parlamenten jetzt befinden, und deren weitere Mitgliedschaft besonders dringend erwünscht erscheint, in diesen verbleiben können.“ Es hat den Anschein, als habe der Vizekanzler damit sicherstellen wollen, daß vereinzelt Geistliche trotz des Verbots parteipolitischer Betätigung Mitglied einer parlamentarischen Körperschaft sein könnten, allerdings ohne jede Bindung an eine Partei. Diese Annahme findet eine Bekräftigung in den von Kaas hierzu seinerseits vorgeschlagenen Formulierungen⁵⁶ und in der von Menshausen im Entwurf zu seinen „Bemerkungen“ zur Erwägung gestellten Fassung⁵⁷, die jedoch nicht angenommen wurden; vielmehr hat Papen selbst

Raumgründen können hier nicht im einzelnen die verschiedenen Verhandlungsphasen und Entwicklungsstadien der Formulierungen der Konkordatsartikel verfolgt werden; aus gleichem Grund müssen auch alle textvergleichenden Untersuchungen an dieser Stelle unterbleiben. Diese Aufgabe muß der geplanten größeren Arbeit vorbehalten bleiben.

⁵⁴ Bis jetzt noch nicht vorliegend.

⁵⁵ Can 139 Abs. 4 CJC: „Senatorum aut Oratorum legibus ferendis, quos deputatos vocant, munus ne sollicitent neve acceptent sine licentia Sanctae Sedis in locis ubi pontificia perhibito intercesserit; idem ne attentent aliis in locis sine licentia tum sui Ordinarii, tum Ordinarii loci in quo electio facienda est.“ — Vgl. dazu E. Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bd. I, 6. Aufl. Paderborn 1951, 259; H. Jone, Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Bd. I, 2. Aufl. Paderborn 1950, 168f.; S. Mayer, Neueste Kirchenrechtssammlung. Bd. I, Freiburg/Br. 1953, 56.

⁵⁶ Fußnote zu „Art. 31 (früher 29)“ im Entwurf, der die handschriftl. Überschrift trägt: „Ergebnis der von H. Vizekanzler v. Papen durch Prälat Kaas mit dem Heiligen Stuhl (Kard. St. S. Pacelli) geführten Vorbesprechungen“ (Anl. 4 zum Vermerk Menshausens für MDir. Gaus vom 12. Juni. (Zu II Vat. 219/223, LS: E 461768) 20 (LS: E 460744/45); in gleichem Sinne auch der Randvermerk mit Änderungsvorschlägen des Ausw. Amtes auf Grund des bisherigen Briefwechsels. Vgl. weiter: „Ersatzvorschläge für Artikel 31 Absatz 1, mit handschriftl. Randvermerk: Von Herrn Prälat Kaas am 19. VI. 1933 erhalten — durch Abs. an Herrn Menshausen.“ (LS: E 581670/71.) — Mit Telegramm Bergens vom 17. Juni für Papen (II Vat. 235, LS: E 460772) wird diesem mitgeteilt, der Abgeordnete Hackelsberger überbringe von Prälat Kaas einen längeren Brief (der noch nicht vorliegt) sowie verschiedene Vorschläge für die Fassung des Art. 31. Am 20. Juni äußert sich Botschafter von Bergen in einem Brief an Menshausen zu diesen Formulierungsvorschlägen, wie folgt: „Die dorthin übersandten verschiedenen Formulierungen für Art. 31 unterbinde meiner Ansicht nach nicht hinreichend die bisherige vielseitige parteipolitische Tätigkeit der Geistlichen, da in ihnen nur von der Übernahme von ‚Amtsfunktionen‘ die Rede ist. — Es entzieht sich meiner Kenntnis, wieweit die dortigen Wünsche gehen, welches die Maximal- und die Minimalforderungen sind.“ Er schlägt vor, es möchten von Berlin mehrere Formulierungen „von kompetenter Seite“ entworfen und an Kaas geleitet werden, da der Kardinalstaatssekretär mit Recht vom Reich entsprechende Vorschläge erwarte und ohne solche sich nicht in klärende Diskussionen einlassen wolle (LS: E 581668).

⁵⁷ Der Vatikanreferent Menshausen war vom Reichsaußenminister beauftragt worden, ihm zu dem Konkordatsentwurf „Bemerkungen“ auszuarbeiten und ihm vorzulegen. Diesem Auftrag kam Menshausen nach; das Ergebnis, die „Bemerkungen“, liegt in zwei Fassungen vor, einmal als „Entwurf“ (vom 12. Juni) und in der endgültigen Fassung, die das Datum vom 17. Juni trägt und dem Minister vorgelegen hatte. (Entwurf, LS: E 460747/57; endgültige Fassung, II Vat. 250, LS: E 460797/809). Zu Art. 31 wird im „Entwurf“ auf den Seiten 8—10, in der endgültigen Fassung auf den Seiten 11f. Stellung genommen, Formulierungsvorschläge sind eingefügt.

bei den römischen Verhandlungen Ende Juni die endgültige Formulierung entsprechend den Wünschen Hitlers ausgehandelt, die sich in Inhalt und Form in etwa an die Fassung des Art. 43 Abs. 2 im Italienischen Konkordat⁵⁸ anschließt. Seine Absicht, daß Geistliche trotzdem in den Parlamenten verbleiben können, wenn dies „besonders dringend erwünscht erscheint“, ist durch die endgültige Formulierung des Art. 32 nicht unmöglich gemacht. Diese läßt nicht parteigebundene Kandidaturen von Geistlichen durchaus zu⁵⁹.

Ein Telegramm Bergens an Papen vom 24. Mai⁶⁰, in dem eine Mitteilung des Prälaten Kaas übermittelt wird, enthält die Nachricht, daß eine ganze Reihe der von Papen im Schreiben vom 17. Mai gewünschten Änderungen „angenommen bzw. vollwertig berücksichtigt“ worden sei. Gleichzeitig teilt Kaas aber auch mit, daß eine Komplikation eingetreten sei insofern, als der Hl. Stuhl besonders zu Art. 31 die Stellungnahme der deutschen Bischöfe abwarten wolle, um die er gebeten habe. Zugleich fragt er an, ob die außenpolitische Gesamtentwicklung (Verhandlungen wegen des Viermächte-Paktes⁶¹) eine Beschleunigung des Abschlusses erwünscht sein lasse. Die Anfrage beantwortete Papen dahingehend, daß wegen des bevorstehenden Abschlusses des Viermächte-Paktes eine Verhandlungsbeschleunigung dringend erwünscht sei⁶². Ohne Annahme des deutschen Standpunktes zu Art. 31 jedoch erscheine ihm das Vertragswerk undurchführbar. Er empfiehlt, die Stellung-

⁵⁸ Vizekanzler von Papen läßt am 23. Mai Botschafter von Bergen telegraphisch mitteilen, der Kanzler halte daran fest, „Daß Geistlichen jede politische Tätigkeit zu untersagen sei, also nicht nur Ausübung besonderer Ämter in politischen Parteien“. (II Vat. 251, LS: E 460814.) Gleichzeitig teilt er mit, daß er bei seiner Reise nach Rom zwecks Abschlusses des Konkordats die endgültige Formulierung dieses Artikels selbst aushandeln werde. Im Brief vom 2. Juli an den Reichskanzler (RK 8727, LS: E 581409/13, Documents C I, p. 622, Dok.No. 347), dem der vom Papst gebilligte Entwurf nebst Schlußprotokoll beigegeben war, teilt Papen mit, dieser Artikel habe jetzt die von ihm (Hitler) gewünschte Lösung: „indem der Heilige Stuhl Bestimmungen erläßt, welche für die Mitglieder und Ordensleute die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in politischen Parteien ausschließt“. (Vgl. Schlußprotokoll zu Art. 32 RK.)

⁵⁹ Insofern hat Prof. Dr. Egon Schneider mit seinem Kommentar in der „Germania“ (Nr. 203 vom 26. Juli 1933: „Seelsorge und Politik. Erläuterungen zu Art. 32 des Konkordats“) recht und der Artikel im „L'Osservatore Romano“ vom 29. Juli widerspricht dieser Auslegung auch nicht, sondern stellt lediglich dahin richtig: „Es könnte somit der Eindruck entstehen, als sei eine solche Frage in dem Artikel, mit dem er (Anm. d. Verf.: Der Kommentar zu Art. 32) sich befaßt hat, behandelt worden. Es wird daher nicht unnütz sein, noch einmal darauf hinzuweisen, daß das Konkordat diesbezüglich nichts enthält, nach dem nicht ausgeschlossen ist, daß es unabhängige Abgeordnete geben kann, d. h. solche, die keiner politischen Partei angehören.“ (Vgl. *Deuerlein*, 124, der diesen Artikel des Osservatore im Wortlaut bringt; vgl. auch „Ecclesiastica. Archiv für zeitgenössische Kirchengeschichte“, XIII, 1933, Nr. 33 vom 19. 8., 326.)

⁶⁰ II Vat. 201, LS: E 579895.

⁶¹ Der Viermächte-Pakt war ein am 15. Juni 1933 zu Rom unterzeichneter Vertrag zwischen Großbritannien, Frankreich, Italien und Deutschland, der die Solidarität der Mächte verstärken sollte. Er sollte gewissermaßen eine Fortführung des Locarno-Vertrags (16. 10. 1925) des Kellog-Paktes (27. 8. 1933) und der Fünf-Mächte-Vereinbarung von Genf (12. 12. 1932) sein, erfuhr jedoch nie seine Ratifizierung. Vgl. *H. Rönnefahrt*, Konferenzen und Verträge. (Vertrags-Ploetz), Teil II: 1493—1952. Bielefeld 1953, 322f. (m. Quellen und Literaturhinweisen); *Deuerlein*, 263f.

⁶² Brief Papens an Menshausen mit Telegramm zur Weiterleitung an Kaas vom 31. Mai II Vat. 210, LS: E 460693. — Im Brief an Botschafter von Bergen (E 581655/58) schreibt Papen, er dränge auf Beschleunigung, da er den Konkordatsabschluß mit der möglichen Annahme des Viermächte-Paktes verbinden möchte. Aus dem schon erwähnten Brief Bergens an Neurath (s. Anm. 34) vom 26. Mai geht hervor, daß Papen hoffte, Hitler werde

nahme der Fuldaer Bischofskonferenz telegraphisch einzuholen, falls die Entscheidung der Kurie von dieser abhängig gemacht werden solle⁶³.

Der Vatikanbotschafter bestärkte den Vizekanzler, von seiner Forderung nach Aufnahme der Bestimmung über das Verbot der parteipolitischen Betätigung der Geistlichen nicht abzugehen, „selbst auf die Gefahr des Scheiterns der Verhandlungen“ hin, da die Forderung sachlich begründet und durch die großen Zugeständnisse an die Kirche auch gerechtfertigt sei. Er halte es nicht für ausgeschlossen, daß Pacelli die Fuldaer Bischofskonferenz eigens veranlaßt habe, um mit ihrer Hilfe unbequemen staatlichen Wünschen besser begegnen zu können⁶⁴. Bestärkt werde er in dieser Vermutung noch dadurch, daß, wie er gehört habe, Kardinal Bertram selbst zu den Verhandlungen nach Rom kommen solle⁶⁵.

Ein weiterer Stein des Anstoßes ist für Herrn von Bergen die seiner Meinung nach nicht ausreichende Berücksichtigung der innerpolitischen Entwicklung, besonders in Hinblick auf Artikel 2, der die bestehenden Länderkonkordate garantiert. „Den Hauptmangel des Entwurfs erblicke ich darin, daß er die außerordentlich günstige Gelegenheit zu einer umfassenden, einheitlichen Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche für ganz Deutschland nicht ausschöpft“⁶⁶. Der Hl. Stuhl habe um die Zukunft der

selbst das Konkordat unterzeichnen, wenn er zur Unterzeichnung des Viermächte-Paktes nach Rom komme. Im Telegramm vom 1. Juni (zu II Vat. 210, LS: E 460694/95) berichtet jedoch Neurath dem Botschafter, daß der Reichskanzler nicht nach Rom komme. Unterzeichnet wurde das Viermächte-Abkommen von dem Botschafter am Quirinal, Ulrich von Hassel.

⁶³ Das Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz vom 30. Mai bis 1. Juni 1933 enthält darüber nichts. Eingeleitet wurde die Konferenz mit einer Aussprache über die Zeitlage. Wahrscheinlich wurde bei dieser Aussprache auch die Frage des Reichskonkordats beraten.

Weiter behandelte die Konferenz die Schulfrage. Zur Konfessionsschule wurde gesagt: „Wenn auch nach Zusagen der Regierung die Konfessionsschule zur Zeit nicht gefährdet erscheint, soll doch eine größere Sicherung durch Aufnahme einer Bestimmung ins Reichskonkordat und durch starke Betonung im Hirtenschreiben erreicht werden.“ (Vgl. dazu Art. 23 RK.)

„Die konfessionelle Lehrerbildung soll als Forderung im Hirtenschreiben erhoben werden: auch ihre Sicherung im Reichskonkordat ist erwünscht.“ (Vgl. dazu Art. 24 Abs. 2 RK.)

Dies sind die einzigen Stellen, an denen im Protokoll das Reichskonkordat erwähnt und direkt genannt wird.

Daß die Bischofskonferenz sich mit dem Entwurf des Reichskonkordats befaßt hat, lassen diese beiden Stellen schon erkennen.

Daß insbesondere auch über den Artikel 31 beraten wurde und daß das Ergebnis dieser Beratung ein im Sinne des Reichs negatives war, geht aus einem Brief Papens an Menshausen vom 16. Juni hervor (Mitteilung eines Telegramms zur Weiterleitung an von Bergen) II Vat. 233, LS: E 460770.

⁶⁴ Telegramm von Bergens vom 1. Juni. Aufschrift: „Urschrift von II Vat. 219/223, LS: E 460697/98, Documents C I, p. 507, Dok.No. 278.

⁶⁵ Telegramm von Bergens an Reichsaußenminister vom 6. Juni. II Vat. 223, LS: E 460701. — Papen läßt am 16. Juni durch Menshausen an Bergen telegraphieren (II Vat. 233, LS: E 460770): „Um zu vermeiden, daß Kaas öffentlich im Zusammenhang mit unseren Verhandlungen erscheint, hat Faulhaber vorgeschlagen, Mitglied deutschen Episkopats in Verhandlungen einzuschalten und entsendet zu diesem Zweck gegebenenfalls Bischof Preysing.“ (Preysing war seit 1932 Bischof von Eichstätt, 1935 wurde er Bischof von Berlin.) Demgegenüber ersucht Papen Botschafter von Bergen, er möchte „Hinzuziehung Erzbischofs von Freiburg bei Kurie anregen“. (Auf Grund telefonischer Benachrichtigung wurde diese Bitte an den schriftlich unterbreiteten Telegrammtext von Menshausen handschriftlich m. entsprechendem Randvermerk angefügt.)

⁶⁶ Brief Bergens an Menshausen vom 12. Juni (LS: E 581664/67). Vgl. dazu auch Telegramm Bergens vom 25. April (s. 14f.).

Länderkonkordate gebangt und wäre wohl zu größeren Zugeständnissen bereit gewesen⁶⁷. „Die ausdrückliche Verpflichtung zur ‚unveränderten‘ Wahrung der in den Länderkonkordaten anerkannten Rechte und Freiheiten erscheint mir bedenklich. Die neue innenpolitische Entwicklung mit ihrer Tendenz der Vereinheitlichung dürfte in kürzerer oder längerer Zeit zu einer Ummodelung der Verfassung führen. Ich halte eine Umschichtung der Kompetenzen zwischen Ländern und Reich zu Gunsten des letzteren für wahrscheinlich; wir werden dann die im jetzigen Artikel 2 freiwillig übernommenen Verpflichtungen als eine sehr unbequeme Last und starke Hemmung empfinden“⁶⁸. In Verwirklichung dieser Gedanken schlägt von Bergen vor,

⁶⁷ Vgl. dazu *Bracher*, Gutachten, 67 (K-Prozeß, 1006), wo Bracher aus diesem mehrseitigen Brief allein den Satz von Bergens im Wortlaut anführt, daß der Hl. Stuhl zwecks Sicherung der Länderkonkordate sicher zu größeren Zugeständnissen bereit gewesen wäre, wenn „mit mehr Zeitaufwand“ gearbeitet und das Konkordat nicht so überhastet abgeschlossen worden wäre. Hierfür gilt das gleiche, was Pater Leiber in der genannten Stellungnahme (S. 3, Nr. 3b, zu Bracher, 69 Anm. 141) feststellt, daß nämlich diese Äußerung sich wohl auf die Absicht des Hl. Stuhls bezöge, vorerst nur einen „modus vivendi“ zur Sicherung der Länderkonkordate abzuschließen, „jedenfalls bis zu späteren endgültigen Abmachungen“ (s. auch oben 285).

⁶⁸ Bergen, ebd. — Gerade diese Äußerung des Vatikanbotschafters über den „Hauptmangel“ des Reichskonkordats dürfte wohl ein sehr gewichtiges Argument darstellen gegen Brachers These, „daß die frühere Verhandlungslinie (der Weimarer Republik) entschieden verlassen“ wurde (Gutachten, 54f., 62ff. — K-Prozeß, 993f., 1001ff.). — Daß dieser Artikel 2 — wie überhaupt das ganze Reichskonkordat einschließlich des Art. 32 — später tatsächlich als eine „sehr unbequeme Last und starke Hemmung“ empfunden worden ist, geht aus zahlreichen Äußerungen der NS-Publizistik aus den Jahren nach 1933 sehr klar hervor. Dafür einige Beispiele: „Das Reichskonkordat ist in vielen seiner Artikel veraltet und überholt. Es hemmt durch verschiedene seiner Artikel die nationalsozialistische Gesetzgebung und den Ausbau der nationalsozialistischen Volksordnung.“ (*A. Richter*, Das Verhältnis zwischen dem Staat und der römischen Kirche. In: *Deutschlands Erneuerung*, XX, 1936, 739.) Ähnliche Gedanken spricht der gleiche Autor an anderer Stelle aus: „Aber auch das Reichskonkordat hat sich — bei aller Würdigung des Vertrags als Mittel der Außenpolitik — infolge seiner Verwurzelung im Weimarer System heute nach fünf Jahren in vielen Punkten als überholt und unhaltbar erwiesen; ... Man kann — im ganzen gesehen — davon sprechen, daß das Reichskonkordat einen Schrumpfungsprozeß durchgemacht hat.“ (M., Zur Konkordatslage in Deutschland. In: *Unser Wille und Weg*. Monatsblätter der Reichspropagandaleitung der NSDAP, hrsg. von Dr. J. Goebbels, 1938, 260ff. — Vgl. gegen diesen Aufsatz: *E. Rosa*, „Konkordatslage“ oder Verfolgung in Deutschland? In: *Civiltà Cattolica*, 1938, IV, p. 305—318. Hier wird der mit „M.“ gezeichnete Artikel J. Goebbels als Verfasser zugeschrieben.) *W. Weber* sagt geradezu: „Zwar ist der Wortlaut des Reichskonkordats an keiner Stelle ausdrücklich abgeändert worden, aber manche seiner Bestimmungen erscheinen heute in einer anderen rechtlichen Beleuchtung, und einige von ihnen hat die Entwicklung sogar völlig obsolet werden lassen.“ (Das Reichskonkordat in der deutschen Rechtsentwicklung. In: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, 5, 1938, 532.) In diese Haltung der NS-Publizistik und der mit NS-Geist durchsetzten Fachliteratur fügt sich auch *S. Schröcker* in ähnlichem Sinne ein (Der Nuntius als Doyen des Diplomatischen Korps. In: *Reich und Reichsfeinde*. Hrsg. v. Reichsinstitut für Geschichte des Neuen Deutschland. Bd. IV, Hamburg 1943, 246). In: „Nationalsozialistische Monatshefte“ (10, 1939, 145ff.) sagt *W. Hausmann* (Reichskonkordat und Weimarer Verfassung), daß auch die Artikel 31 und 32 „die Spuren der alten parlamentarischen Volksordnung“ erkennen lassen, daß „Bestimmungen und Ideen der Weimarer Verfassung im Reichskonkordat und im kirchenpolitischen Raum“ weiterleben, „während auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens seit 1933 ein grundsätzlicher Wandel der Volksordnung und eine mit Naturgewalt voranschreitende staatsrechtliche und innerpolitische Entwicklung angesetzt hat ... Diese Spannungen werden bleiben, solange dieses Reichskonkordat von 1933 als Abklatsch der Weimarer Verfassung wie ein Petrefakt im Strom der Zeit steht.“ — Andeutungsweise klingen solche Gedanken, daß das Reichskonkordat geändert werden müsse, schon in einer am 22. Juli 1933 über Wolfs Telegraphen-Büro verbreiteten Erläuterung zum Konkordat an, in der es heißt: „Die Zeit

die Artikel 2 Absatz 1 und 14 Absatz 1 zu ändern, falls dazu überhaupt noch die geringste Aussicht auf Erfolg bestehe.

Die in Bergens Brief vom 12. Juni dem Vatikanreferenten Menshausen gegenüber zum Ausdruck gebrachten Bedenken finden ihren wahrnehmbaren Ausdruck in den verschieden gestalteten Formulierungen der Stellungnahme zu den Art. 2 und 14 in dem Entwurf und in der Endfassung der „Bemerkungen“ Menshausens, die aus der im Anhang II beigegebenen Synopse der beiden Fassungen abgelesen werden können. Diese Unterschiede machen deutlich, daß die Bedenken von Bergens Eindruck gemacht haben. Mögliche, ja zu erwartende Verfassungsänderungen — heißt es in der Fassung der „Bemerkungen“ vom 17. Juni — würden zur Folge haben, daß die vertragliche Zusicherung der unveränderten Aufrechterhaltung der Länderkonkordate zu „einer unbequemen Belastung für die Zukunft werden“ könne⁶⁹. Solche Gedanken waren der Entwurf — Fassung vom 12. Juni noch fremd⁷⁰. In den Tagen zwischen dem 12. und dem 17. Juni aber hat Menshausen den Brief des Botschafters von Bergen erhalten! Doch blieben diese Überlegungen rein theoretischer Art. Soweit die gegenwärtige Quellenlage erkennen läßt, spielten diese Gedanken bei den bald darnach, ab 29. Juni einsetzenden römischen Verhandlungen des Vizekanzlers selbst keine Rolle mehr. Weder enthalten der Entwurf, den Vizekanzler von Papen mit Begleitbrief vom 2. Juli an den

für eine Beseitigung der Länderkonkordate und für eine Herübernahme ihrer Bestimmungen in ein Reichskonkordat ist noch nicht gekommen. Die staatsrechtliche Entwicklung des Deutschen Reiches läßt aber erwarten, daß diese Notwendigkeit in absehbarer Zeit eintreten wird. Dann wird das gesamte Gebiet der Staat und Kirche gemeinsam berührenden Fragen in einem einzigen Reichskonkordat zu regeln sein.“ (Ecclesiastica, XIII, 1933, Nr. 33, 322 f., KIPA A.-G. Freiburg/Schw.)

⁶⁹ II Vat. 250, LS: E 460797/809. Vgl. auch E 581673/85. — An dieser Stelle ist eine Anmerkung zu den Darlegungen Brachers unerlässlich (Gutachten, 62, K-Prozeß, 1001 f.). Daß Menshausen hier in Auswertung der Bedenken des Botschafters wegen des Artikels 2 in seinen „Bemerkungen“ unter Hinweis auf eine mögliche baldige Umgestaltung der Verfassung in der Präambel das Wort „dauernd“ durch eine Kündigungsklausel ähnlich der des Art. 20 Abs. 1 im Lettischen Konkordat vom 30. 5. 1922 ersetzt wünscht, verführt Bracher zu dem falschen Schluß, aus dieser Tatsache, daß solche Erwägungen gepflogen wurden, den inneren Zusammenhang des Reichskonkordats mit der NS-Machtergreifung feststellen zu können. Demgegenüber beweisen aber doch die Tatsachen das reine Gegenteil. Gerade daß der Hl. Stuhl in diesem Punkte nicht nachgab und das „dauernd“ in der Präambel erhalten blieb sowie daß die Sicherung und Garantierung der Länderkonkordate in Art. 2 ebenfalls bestehen blieb, beweist doch in diesem ganzen Zusammenhang aufs klarste, daß gerade damit die Ordnung der Weimarer Verfassung, soweit sie die staatskirchenrechtliche Zuständigkeit der Länder anging, erhalten bleiben und gefestigt werden sollte gegenüber den zu erwartenden Verfassungsänderungen und Entmachtungen der Länder. Der Hl. Stuhl wollte das Konkordat eben nicht auf die in Fluß geratene Verfassungs-Umbildung abstellen, sondern ganz auf die staatliche Ordnung der WRV. Für den Bereich des Staatskirchenrechts blieb somit durch das Konkordat die Weimarer Ordnung aufrecht erhalten, da ja Völkerrecht vor Verfassungsrecht geht und durch nachträgliche innerstaatliche verfassungsmäßige Änderungen nicht berührt werden kann, es sei denn, die Staatspersönlichkeit als solche geht verloren oder ändert sich so, daß sie eine andere wird.

Aufschlußreich ist, daß im Entwurf der „Bemerkungen“ vom 12. 6. an dem Wort „dauernd“ noch nicht Anstoß genommen wird, sondern wie hinsichtlich des Art. 2 erst in der Fassung vom 17. Juni, der der Empfang des Briefes v. Bergens vorausgeht. Damit ist auch sofort der innere Zusammenhang zu Art. 2 hergestellt.

⁷⁰ Anl. 5 „Zu II Vat. 219/223“, LS: E 460747/57.

Reichskanzler gesandt hat⁷¹, noch die auf Grund der Besprechung Hitlers mit Neurath, Frick sowie dem Justiz- und dem Finanzminister in dem Entwurf angebrachten Änderungsvermerke irgendeinen Hinweis nach dieser Richtung⁷². Auch in den letzten römischen Verhandlungen, die ab 5. Juli unter Beteiligung des Ministerialdirektors im Innenministerium, Buttmann⁷³, geführt wurden, erlangten diese Bedenken keine Bedeutung mehr.

Inzwischen hatten die von Prälat Kaas in ständiger Fühlungnahme mit dem Vatikanbotschafter, über den auch das Auswärtige Amt laufend informiert und auch förmlich eingeschaltet wurde — auch ein Teil der Briefe und Telegramme zwischen Papen und Kaas lief über das Auswärtige Amt und die Vatikanbotschaft —, geführten Verhandlungen ein Stadium erreicht, da es dringend angebracht erschien, unmittelbare Verhandlungen von auch förmlich beauftragten Unterhändlern aufzunehmen⁷⁴.

Bergen weist in einem Brief an den Reichsaußenminister von Neurath vom 26. Mai darauf hin, daß Kaas nunmehr auch amtlich beauftragt werden müsse, womit Neurath sich grundsätzlich einverstanden erklärt⁷⁵. Am 2. Juni telegraphiert von Bergen an Neurath zurück, Vizekanzler habe sich geäußert, nötigenfalls die Verhandlungen persönlich zum Abschluß bringen zu wollen. Falls er aber zur Zeit nicht abkömmlich sei, „so würde zunächst amtliche Beglaubigung jetzigen Verhandlungsführers genügen“⁷⁶, also des Prälaten Kaas. Warum aber wurde diesem die amtliche Bevollmächtigung nicht erteilt? Wünschte Kaas eine solche nicht oder wurde sie von kirchlicher Seite nicht gewünscht⁷⁷? Jedenfalls stand Mitte Juni fest, daß Papen selbst die

⁷¹ RK 8727, LS: E 581409/13, Documents C I, p. 622, Dok.No. 347, mit Entwurf RK als Anlage, E 460821/41, Documents C I, p. 625 ss., Dok.No. 348. — Vgl. auch Brief Bergen an Neurath vom 3. Juli, II Vat. 268, LS: E 460857/59.

⁷² Brief Neurath an Bergen vom 5. Juli, „Zu II Vat. 262, 263, 268, LS: E 460860/61.

⁷³ Buttmann war 1933 bis 1935 als Ministerialdirektor Leiter der Kulturabteilung im Reichsinnenministerium. Über ihn vgl. *Schreiber*, Zwischen Demokratie und Diktatur, 11f. Zu der Besprechung des Entwurfs, die Hitler mit den oben genannten Reichsministern durchführte, wurde Buttmann zugezogen, um den Auftrag entgegenzunehmen, bis zum nächsten Morgen eine Stellungnahme abzugeben und diese Hitler vorzulegen. Als deren Ergebnis wurde er von Hitler zur Teilnahme an den Verhandlungen nach Rom entsandt. In seiner Hand lagen später auch die weiteren Verhandlungen über die Durchführung des Art. 31 betr. die katholischen Organisationen. — Vgl. *Deuerlein*, 117 ff., 135 ff. u. ö.; *Id. Conrad*, Der Kampf um die Kanzeln. Berlin 1957, 35 ff., 67 ff.; Ders., Kirchenkampf. Berlin 1947, 19 ff. — Vgl. auch Brief Neurath an Bergen vom 5. Juli (s. Anm. 72).

⁷⁴ Vgl. dazu Brief Kaas an Bergen vom 25. Mai (E 581653/54), in dem es heißt: „Die letzte Rücksprache im Vatikan hat bei mir tatsächlich die Überlegung verstärkt, daß der umständliche Weg des schriftlichen Meinungsaustauschs von Berlin aus dem Vatikan unbequem zu werden beginnt. Vor allem infolge der Tatsache, daß nachträglich von Berlin Korrekturen an wichtigen Formulierungen verlangt wurden, welche bei dem erstmaligen Briefwechsel unbeanstandet geblieben waren.“ Kaas verweist darauf, daß „die direkten und schnell zu Ergebnissen führenden Verhandlungsmethoden Österreichs“ seinem Empfinden nach „den Vatikan die Unbequemlichkeit der anderen Verhandlungsmethoden verstärkt fühlen“ lassen. — Vgl. auch Anm. 51.

⁷⁵ Brief Bergen an Neurath vom 26. Mai, II Vat. 206, LS: E 460666. — Antwort Neuraths in Telegramm vom 1. Juni, Zu II Vat. 210, LS: E 460694/95.

⁷⁶ II Vat. 212, LS: E 460696.

⁷⁷ Vgl. dazu Telegramm Papens an von Bergen vom 16. Juni (II Vat. 233, LS: E 460770) mit der Mitteilung Faulhabers (s. Anm. 65). Anscheinend ist diese ablehnende Haltung Kardinal Faulhabers Prälat Kaas zu Ohren gelangt, und er spricht daher seinerseits den Wunsch aus, nach außen hin nicht in Erscheinung treten zu müssen (Telegramm Bergen an Menshausen vom 19. Juni, II Vat. 238, LS: E 579896).

Verhandlungen weiterführen wolle⁷⁸, und am 23. Juni teilte dieser Herr Menshausen mit, er habe dem Reichskanzler über den Stand der Verhandlungen Vortrag gehalten; daraufhin sei er von ihm beauftragt worden, „Anfang nächster Woche zum Abschluß der Verhandlungen nach Rom zu fahren. Im Falle über die noch strittigen Punkte Einverständnis erzielt wird, würde er mich dann zum Abschluß und zur Paraphierung ermächtigen“⁷⁹.

Mit diesem Telegramm an von Bergen scheint sich die telegraphische Nachricht Bergens an von Papen gekreuzt zu haben, in welcher der Botschafter berichtet, er „habe heute Kardinalstaatssekretär gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß Schicksal Reichskonkordats von entgegenkommender Behandlung dortiger Wünsche wegen Einschränkung parteipolitischer Betätigung Geistlicher abhängt. Kardinal aussprach Hoffnung, daß sich eine allgemein zufriedenstellende Formel finden würde und daß Sie bald herkämen“⁸⁰.

Vizekanzler von Papen traf am 29. Juni in Rom ein und hatte noch am Abend des gleichen Tages eine erste Unterredung mit dem Kardinalstaatssekretär⁸¹. Nach dem Bericht des Botschafters beim Hl. Stuhl, der den Vizekanzler zu dieser Unterredung begleitet hatte, wurde „die allgemeine Lage Deutschlands und die Angriffe ausländischer Presse, insbesondere Verhaftungen katholischer Priester, besprochen“. Da der Eindruck entstanden war, daß „Feindmächte ganzen Einfluß aufwenden, um Vatikan vom Vertragsabschluß mit Deutschland abzuraten“, habe Papen den Kardinalstaatssekretär aufgefordert, durch schnellen Konkordatsabschluß zur allgemeinen Befriedigung beizutragen. Abschließend heißt es dann noch in Kürze: „Staatssekretär sehr erregt über wiederholtes Öffnen diplomatischer Briefe an ihn und Papst durch Devisenkontrolle.“ Vizekanzler bittet, für dringende Abstellung zu sorgen⁸². Trotz dieser anfänglichen Krise verliefen dann aber die drei weiteren Verhandlungssitzungen, an denen auch Prälat Kaas und — an den beiden letzten — der auf Wunsch Pacellis telegraphisch nach Rom gebetene Erzbischof Gröber von Freiburg teilnahmen⁸³, so erfolgreich, daß am

⁷⁸ Telegramm Papen an Bergen vom 16. Juni (s. Anm. 77).

⁷⁹ II Vat. 251, LS: E 460814/16.

⁸⁰ II Vat. 252, LS: E 579897.

⁸¹ Telegramm Bergens an Außenminister vom 29. Juni, durchgegeben am 30. Juni. II Vat. 256, LS: E 460817.

⁸² An dieser Stelle des Telegrammtextes ist ein handschriftlicher Randvermerk des Vatikanreferenten Menshausen angebracht des Inhalts, das Protokoll werde das Weitere veranlassen. Am unteren Rande ist ein weiterer handschriftl. Vermerk, daß Reichskanzler durch den Außenminister über den Inhalt verständigt sei. — Im brieflichen Bericht an den Herrn Minister v. Neurath schreibt v. Bergen zu dieser im Telegramm geschilderten Situation: „Der Kardinalstaatssekretär stand sichtlich unter dem Eindruck ständig einlaufender Nachrichten, Briefe, Telegramme über die Verhaftung, Mißhandlungen von Geistlichen usw. sowie der jüngsten ausländischen Pressepropaganda. Wir sind dieser sehr scharf entgegengetreten. Wie die Dinge liegen, kann das Konkordat wesentlich zur Unterbindung der plötzlich bei uns auftauchenden kulturkämpferischen Tendenzen und zur allgemeinen Beruhigung beitragen.“ — Vgl. dazu Bericht des Bayer. Gesandten beim Hl. Stuhl an die Staatskanzlei München vom 4. Juli 1933 (GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 1041, Bl. 221 bis 224), sowie *Deuerlein*, 116 m. Anm. 390 f.

⁸³ Brief Bergen an Neurath vom 3. Juli (s. Anm. 82).

2. Juli ein endgültig vereinbarter Entwurf, der auch die Billigung des Papstes gefunden hatte, vorlag und mit Begleitbrief Papens am nächsten Tag nach Berlin überbracht werden konnte⁸⁴.

In dem genannten Begleitschreiben gibt Vizekanzler von Papen dem Reichskanzler einige nähere Erläuterungen zu einigen noch getroffenen Änderungen in dem Vertragswerk.

Zu Art. 3 teilt er mit, es sei wieder aufgenommen worden, daß der Nuntius Doyen des Diplomatischen Korps sein solle. Da die Aufnahme dieser Zusicherung im Verlauf der Verhandlungen auf Bedenken gestoßen war⁸⁵, sei zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten hinzugefügt worden, diese Regelung entspreche dem Runderlaß des Auswärtigen Amtes vom 7. April 1930.

Zu Art. 14 (Bischofsernennungen) teilt er als Änderung mit, daß die Anfrage, ob politische Bedenken allgemeiner Art gegen einen zu ernennenden Bischof bestehen, künftig nur an die Reichsstatthalter gerichtet werden solle. Das Schlußprotokoll solle dazu dann des Näheren bestimmen, daß, falls nach

⁸⁴ Brief Papens an den Reichskanzler vom 2. Juli, RK 8727, LS: E 581409/13, Documents C I, p. 622 ff., Dok.No. 347. — Vgl. Brief Bergen vom 3. Juli (s. Anm. 82).

⁸⁵ In seinem Brief an Menshausen vom 12. Juni hatte Botschafter von Bergen zu dem Art. 3 (betr. Doyennat) des Entwurfs sich in dem Sinne geäußert, daß die Zusicherung des Doyennats für rein katholische Staaten, nicht aber für einen Staat annehmbar sei, der zu zwei Drittel evangelisch sei. (Vgl. auch Brief Bergen an Neurath vom 26. Mai, II Vat. 206, LS: E 460666/68.) Menshausen spricht sich in seinen „Bemerkungen“ sowohl im Entwurf als auch in der Endfassung, von unwesentlichen Änderungen abgesehen, in ähnlichem Sinne aus. Innen- wie außenpolitische Gründe sprächen für eine Streichung dieses Satzes. Diese Bestimmung sei dem Lateranvertrag vom 11. 2. 1929 (Teil I, Vertrag mit Italien über die Errichtung des Vatikanstaates; *A. Mercati, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili*. Vol. II: 1915—1954. Vatikan 1954, 84—91), Art. 12 Abs. 4 entlehnt (hier sagt Menshausen wohl irrtümlich Art. 11 statt 12). Hier wird das Dekanat des Nuntius auf ein Wohnheitsrecht zurückgeführt, das in der Wiener Schlußakte vom 9. 6. 1815 anerkannt worden sei. Dieses Wohnheitsrecht aber, so fährt Menshausen fort, werde von nichtkatholischen Ländern, besonders von England, bestritten. Im Berliner Diplomatischen Korps habe man in der Doyennatsfrage eine praktische Lösung insofern gefunden, als dem jeweiligen Vertreter des Apostolischen Stuhles im Einverständnis der anderen Missionschefs „aus Gründen der Courtoisie“ das Doyennat zuerkannt werde (Zirkularnote des Russ. Botschafters an die Missionschefs vom 17. 2. 1930, LS: E 460866). Gleichzeitig verweist Menshausen auf den schon erwähnten Runderlaß des AA vom 7. April (I E 1545 V 55, LS: E 460872/67). — Bei den Verhandlungen zwischen Paraphierung und Unterzeichnung des Vertrags erlangt die Doyennatsfrage nochmals einige Bedeutung. — Vgl. zu dieser Frage auch S. Schröcker, Der Nuntius als Doyen des Diplomatischen Korps (s. Anm. 68). (Laut Fußnote handelt es sich bei diesem Aufsatz um „die gekürzte Wiedergabe eines Vortrags, der im Jahre 1939 im Ausschuß für Religionsrecht der Akademie für Deutsches Recht in Berlin gehalten wurde.“) Für uns besonders interessant sind die Seiten 242 ff. des Aufsatzes. Am Schluß heißt es: „Tatsächlich haben sich die diplomatische Vertretung des päpstlichen Stuhles und das damit verbundene Doyennat in der Gestaltung des Verhältnisses von Staat und katholischer Kirche in Deutschland als beständiger erwiesen, als die umfassende Regelung der beiderseitigen Beziehungen im Reichskonkordat, dessen Bestimmungen schon nach wenigen Jahren der wirklichen Entwicklung des staatlichen Lebens mehr und mehr entfremdet waren. Die hervorragende Stellung im Diplomatischen Korps, die das Doyennat dem Nuntius sichert, hat dem Oberhaupt der katholischen Kirche eine dauernde politische Einflußmöglichkeit in Deutschland gegeben, die auf vertraglichem Weg nicht zu erreichen war.“

Die Einrichtung der Reichsnuntiatur im Jahre 1920 und die Erlangung des Doyennats im Jahre 1930 waren somit bedeutendere Erfolge kurialer Diplomatie als der Abschluß des Reichskonkordats im Jahre 1933“ (S. 246). — Vgl. hierzu auch Deuerlein, 9 ff., bes. 13 f.

20 Tagen die Anfrage nicht beantwortet ist, angenommen werden dürfe, daß keine Bedenken bestünden⁸⁶.

Im Rahmen des Art. 27 (Regelung der Militärseelsorge) hält Papen es für besonders erwähnenswert, daß künftighin das Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und der Reichsregierung über die Person des zu ernennenden Bischofs hergestellt werden müsse und daß der deutsche Episkopat in dieser Frage somit ausgeschaltet sei.

Ein besonderer Stolz spricht aus der Erläuterung zu Art. 29 (Regelung der Minderheitenfrage), indem der Vizekanzler es als „außergewöhnlich wichtiges Zugeständnis“ hervorhebt, daß sich im Schlußprotokoll zu diesem Artikel der Hl. Stuhl verpflichtet habe, bei Konkordatsabschlüssen mit anderen Ländern darauf Bedacht zu nehmen, daß in besonderen Bestimmungen den deutschen Minderheiten dieser Länder hinsichtlich des Rechts auf Gebrauch der Muttersprache in Seelsorge, Religionsunterricht und Vereinsleben die gleichen Freiheiten gewährt werden, wie sie das Deutsche Reich den innerhalb seiner Grenzen lebenden nichtdeutschen Minderheiten nach diesem Vertrag gewährt. Er hebt dabei besonders hervor, „daß es das erste Mal ist, daß der Heilige Stuhl in dieser Form sich zum Minderheiten-Schutz bekannt habe“⁸⁷.

⁸⁶ Diese Änderung, daß die Anfrage an den Reichstatthalter gerichtet werden müsse — nach den bisherigen Entwürfen war sie an die jeweilige Landesregierung zu richten —, trägt somit in etwa den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung, wie sie sich inzwischen auf dem Gebiet der Beziehungen Reich-Länder ergeben hatten. Auf Grund des § 2 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 waren nach dem 5. März 1933 in fast alle Länder, die noch keine NS-Regierung hatten, Reichsstatthalter entsandt worden, die faktisch die Landeshoheit ausübten. Das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 28. März 1933 (RGBl. 1933 I, 153 ff.) legalisierte diesen widerrechtlichen Zustand der „Gleichschaltung“ der Länder, ohne jedoch die Länder als solche aufzuheben und ihre Hoheit zu beseitigen. Gerade im Hinblick auf eine eventuelle völlige Beseitigung der Länder, mit der gerechnet werden mußte, hatte der Hl. Stuhl in den Verhandlungen größten Wert darauf gelegt, daß seine Forderungen bezüglich der Sicherung der bestehenden Länderkonkordate erfüllt würden (s. 20 f.); vgl. auch Pro-Memoria vom 25. Oktober 1932, hier 2 f.).

Gegenüber dem Erfolg, diese Sicherung auch tatsächlich erreicht (Art. 2) und damit auch bei einer eventuellen Beseitigung der Länder die Weitergeltung der Länderkonkordate und mit ihnen eines wesentlichen Grundgedankens der Weimarer Reichsverfassung, zumindest im Bereich des Staatskirchenrechts, gesichert zu haben, ist dieses geringe Zugeständnis an die tatsächliche Entwicklung so geringfügig, daß es praktisch kaum ein Gewicht besitzt. Schließlich konnte ja auch der Hl. Stuhl bei Verhandlungen über einen völkerrechtlichen Vertrag nicht gut bestehende innerstaatliche Ordnungen, auch wenn sie zunächst vielleicht widerrechtlich zustandegekommen und nachträglich gesetzlich sanktioniert worden waren, ablehnen oder zurückweisen und andere Ordnungen wünschen, die völlig außerhalb des Vertragsgegenstandes lagen.

⁸⁷ Es ist zutreffend, daß in einem Konkordat hier erstmalig eine solche Gegenseigkeits-Bestimmung aufgenommen ist. (Vgl. dazu A. Scharnagl, Das Reichskonkordat. In: Klerusblatt 14, 1933, Nr. 46 vom 15. 11. 1933, 629 f.). Zwar schützt auch schon das Polnische Konkordat vom 10. 2. 1925 (*Mercati*, a. a. O. 30—40) in Art. 23 den hergebrachten Sprachgebrauch nationaler Minderheiten, indem hier bestimmt wird, daß in den Diözesen des lateinischen Ritus Änderungen hinsichtlich der Sprache in Predigt, Gebet und Unterweisung nur mit Genehmigung der Konferenz der Bischöfe des lateinischen Ritus erfolgen könnten. Doch ist hier der Minderheitenschutz nicht in Form einer Gegenseigkeitsbestimmung wie in Art. 29 RK ausgesprochen. Vgl. auch Art. 22 Ital. Konkordat vom 11. 2. 1929, indem wenigstens sichergestellt ist, daß die Seelsorge in der Sprache der Gläubigen ausgeübt werden kann, was für Südtirol von besonderer Bedeutung ist. Vgl. hierzu Telegramm Papens an Reichskanzler und an Außenminister vom 4. Juli (II Vat. 263, LS:

Sodann folgt eine längere Auslassung darüber, wie der Art. 31 (betr. katholischer Organisationen und Verbände) — der bisherige Art. 31 ist jetzt Art. 32 geworden — jetzt gestaltet wurde, welche Gruppen der katholischen Verbände konkordatären Schutz genießen sollten⁸⁸.

In seinen Erläuterungen einzelner Konkordatsbestimmungen weist Papen auch schließlich noch darauf hin, daß im „Zusatzprotokoll“, im sogenannten Geheim-Anhang, eine Vereinbarung darüber getroffen sei, welche Behandlung die Geistlichen und Theologiestudierenden im Falle einer Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erfahren sollten. „Dieser Zusatz ist mir weniger wertvoll wegen der sachlichen Regelung, als wegen der Tatsache, daß hier der Heilige Stuhl bereits mit uns eine vertragliche Abmachung für den Fall der allgemeinen Wehrpflicht trifft. Ich hoffe, daß Ihnen diese Abmachung deshalb Freude bereitet. Sie muß selbstverständlich geheim behandelt werden“⁸⁹.

E 460820, Documents C I, p. 636, Dok.No. 352), das einen Zusatz des Vatikanbotschafters enthält, in dem dieser zu Art. 29 erklärt, daß er ihn gerade in Hinblick auf Südtirol „wegen Bekräftigung bekannter aber neuerdings in Südtirol nicht fest gewahrter Grundsätze“ für sehr erwünscht halte. — Gegenüber der Hervorhebung dieses Artikels als „ganz außerordentlich wichtiges Zugeständnis“ ist zu sagen, daß diese Frage in den jahrelangen Bemühungen um das Zustandekommen eines RK von Anfang an ein wesentlicher Beweggrund für die Reichsregierung war, ein Reichskonkordat abzuschließen und daher keine Neuheit darstellt. Daß diese Frage in dem Frühstadium schon eine große Bedeutung hatte, wird deutlich aus der Niederschrift über die Berliner Verhandlungen vom 11. 11. 1921 zwischen Reichs- und Bayer. Staatsregierung (s. Anm. 41) sowie aus der Anlage zu dem Brief des Reichsinnenministers Kösters an den Bayer. Gesandten in Berlin, von Preger, vom 10. 12. 1921 (Abschrift GStA München, Ges. Berlin Abg. 1935, Pol. Schriftwechsel 1921, Bl. 2748; vgl. *Deuerlein*, 32). Allerdings hat dieser Punkt, soweit bis jetzt feststellbar, in den verschiedenen Entwürfen der 20er Jahre noch keine feste Formulierung gefunden. Formuliert tritt uns dieser Minderheiten-Schutz erstmals entgegen — soweit das heute gesagt werden kann — in dem Entwurf des Prälaten Kaas, der in den Akten des AA „Zweiter Entwurf von Prälat Kaas H. V. K. v. Papen zugesandt“ bezeichnet wird (E 460704/19).

⁸⁸ Statt weiterer Ausführungen zu dieser Bestimmung sei nur darauf verwiesen, daß in abschbarer Zeit von Dr. E. Deuerlein eine Spezialuntersuchung über den Art. 31 RK zu erwarten sein wird, der hier nicht vorgegriffen werden soll.

⁸⁹ Dieser Geheim-Anhang (II Vat. 267, LS: E 460840/41) wurde in den Tagen unmittelbar vor der Konkordatsdebatte im Deutschen Bundestag vom 30. Mai 1956 von der „Landesvereinigung zur Erhaltung und Förderung der christlichen Simultanschulen in Rheinland-Pfalz“ im Wortlaut veröffentlicht, wie zahlreiche Pressestimmen berichteten. Jedoch brachte nur ein Teil der Tagespresse den Wortlaut (wie z. B. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. 5. 1956), während die meisten Organe sich mit einer bloßen Tatsachenmeldung begnügten. Der agitatorische Zweck war offenkundig, zumindest wurde er durch das Verhalten verschiedener Kreise deutlich gemacht (z. B. „Die Freiheit“, Mainz, vom 30. 5. 1956; Bericht der „Frankfurter Allg. Zeitung“ vom 17. April 1956 über Verlautbarungen des Hessischen Kirchenpräsidenten M. Niemöller). — Can. 121 CJC fordert für alle Kleriker die Immunität von Militärdienst, öffentlichen Ämtern und Aufgaben, die dem geistlichen Stand nicht geziemen. Die in diesem Geheim-Anhang getroffene Regelung ist die völkerrechtsvertragliche Anerkennung dieser Vorschrift des CJC und stellt keine Neuerung dar. Vielmehr entspricht sie ganz den Befreiungsvorschriften für Geistliche, wie sie schon das kaiserliche Deutschland kannte. (§ 13 Abs. 6 Wehrgesetz vom 11. 2. 1888, RGBl. 1888 I S. 11; Gesetz vom 8. 2. 1890, RGBl. 1890 S. 23; vgl. A. Dänhardt, *Klerus und Militärdienst*. Rom 1939, 257 ff.) Sie ist gewissermaßen eine Spezialregelung in Ergänzung zu Art. 6 Reichskonkordat, in welchem Kleriker generell gemäß can. 121 CJC von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter (wie z. B. eines Schöffen) freigestellt werden. Daß eine solche Regelung unter ausdrücklicher Erwähnung einer eventuellen

Abschließend weist der Vizekanzler Hitler noch auf die Gefahren hin, die dem Vertragsabschluß auf Grund der Nachrichten aus Deutschland über Priesterverhaftungen u. dgl. drohen, gibt aber zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß der Vertragsabschluß „eine Ära der inneren Befriedung einleiten wird“⁹⁰.

Botschafter von Bergen schrieb am 3. Juli an den Reichsaußenminister von Neurath⁹¹, Herr von Papen sende ihm den Wortlaut des „gestern abend endgültig vereinbarten Reichskonkordats“ zu mit der Bitte um Überprüfung der Formalien sowie mit einigen Bemerkungen zu Einzelfragen. Daran schließt er einen allgemeinen Stimmungsbericht. „Herr von Papen hat die Verhandlungen mit Geschick und Verve geführt, die Erledigung offizieller Konkordatsverhandlungen in vier Sitzungen ist ein Rekord und Novum; ohne die ausgezeichnete Vorarbeit des Prälaten Kaas wäre dies nicht zu erreichen gewesen.“ Auch er berichtet wie Papen von der Erschwerung der Verhandlungen infolge der Nachrichten aus Deutschland und gibt auch seinerseits der Hoffnung Ausdruck, daß „das Konkordat wesentlich zur Unterbindung der plötzlich auftauchenden kulturkämpferischen Tendenzen und zur allgemeinen Beruhigung beitragen“ kann.

Damit war das vorbereitende Stadium abgeschlossen, der Vertragsentwurf

Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, die ja durch den Versailler Friedensvertrag Deutschland untersagt worden war, in diesem Geheim-Anhang, der ja Bestandteil des Reichskonkordats ist, getroffen wurde, bedeutet nun keineswegs — wie schon behauptet wurde — eine Vorwegbilligung der Aufrüstungspolitik des Dritten Reiches durch den Hl. Stuhl, die, wie wir heute wissen, auf Krieg abgestellt war. Vielmehr muß diese Regelung gesehen werden vor dem Hintergrund der Genfer Abrüstungskonferenzen, die nach jahrelangen Vorverhandlungen nunmehr 1932 greifbare Erfolge zu bringen schienen. Die Gleichberechtigung Deutschlands auf militärischem Gebiet — nach der damaligen Situation hätte das Erhöhung der Reichswehr auf 2—300 000 Mann bedeutet oder Einführung eines Miliz-Systems — lag gewissermaßen in der Luft. Sie war regelrechter Verhandlungsgegenstand. (Vgl. dazu *L. Zimmermann*, Deutsche Außenpolitik in der Ära der Weimarer Republik. Göttingen 1958, 441 ff.; *E. Eyck*, Geschichte der Weimarer Republik. Bd. 2, 429 ff., 465 ff.; *P. Schmidt*, Statist auf diplomatischer Bühne 1923—45. Bonn 1949, 230 ff.) Vor diesem Hintergrund gewinnt die Regelung im Geheim-Anhang ein völlig anderes Gesicht, niemand kann es dem Hl. Stuhl verdenken, daß er die Möglichkeit, die praktische Verwirklichung des can. 121 CJC im Konkordat zu sichern, wahrnahm. Daß aus allgemein politischen Gründen über diese Regelung Geheimhaltung vereinbart wurde, ist gerade auch nicht überraschend und entbehrt jedes sensationellen Charakters.

Vom Oberkommando der Wehrmacht wurde diese Regelung auch getreulich durchgeführt (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 6, 1935, 75; Archiv für Katholisches Kirchenrecht, 1936, 288 ff.; vgl. auch Geheim-Anweisung des OKW [nur zum vertraulichen Dienstgebrauch] vom 14. 10. 1939 betr. Heranziehung von römisch-katholischen Geistlichen und Theologiestudenten zum aktiven Wehrdienst).

⁹⁰ Ein Schlaglicht auf die Bemühungen radikaler Parteikreise, durch Schaffung vollendeter Tatsachen das Konkordat doch noch hintertreiben zu können, wirft der handschriftliche Nachsatz Papens in seinem Brief an Hitler vom 2. Juli: „P. S. Hier ist das Gerücht verbreitet (und im Vatikan fragte man mich darnach), daß Kardinal Faulhaber verhaftet und rigorose Maßnahmen gegen Domcapitel etc. ergriffen werden sollten. Man wolle in Bayern Präzedenzfälle schaffen, um den Abschluß eines Concordats unmöglich zu machen. Ich habe alles für ‚Märchen‘ erklärt — Schreibe es Ihnen aber doch, damit nicht noch ein ‚Zwischenfall‘ letztlich Alles in Frage stellt.“ — Vgl. dazu auch Bericht des Bayer. Ges. b. Hl. Stuhl vom 4. Juli 1933, GStA München, Ges. Päpstl. Stuhl 1041, Bl. 221/24.

⁹¹ II Vat. 268, LS: E 460857.

mit Bitte um Bevollmächtigung zur Paraphierung des Reichskonkordats dem Reichskanzler vorgelegt. Jetzt hatten die politisch letztlich Verantwortlichen das Vertragswerk zu prüfen und zu entscheiden, ob es in dieser nun vorliegenden Form abgeschlossen werden könne und solle.

UMSCHAU

Die klassische Orgel

Der Beitrag „Die Orgel – die Königin der Instrumente“¹ läßt bereits erkennen, was das Wesen der Orgel ausmacht und wie etwa die mustergültige, die vorbildliche, wie die echte und gute Orgel beschaffen sein muß.

Wenn freilich auch ein großes Instrument an und für sich viel mehr – ja schier ungeahnte – Möglichkeiten der Klangfülle und der Klangfarbe bietet als eine mittlere oder erst recht eine kleine Orgel, so liegt der wirkliche Wert der Königin der Instrumente doch nicht in ihrer Größe. Viel wichtiger, besser gesagt erstrangig, entscheidend ist die Qualität des Tones, d. h. die weiche, plastisch klare und edle Ansprache der Pfeifen sowie die Mischungsfähigkeit und Transparenz aller Register (Pfeifenreihen oder Stimmen). Die Voraussetzungen hierzu sind und bleiben die Disposition oder die Wahl der Register, die Intonation, die Höhe des Winddruckes und nicht zuletzt die Konstruktion der Pfeifen einschließlich Material, der Windladen und der Trakturen.

Die Anpassung der Disposition und des Registerumfangs an die Art und Größe des Raumes, in dem die Orgel aufgestellt werden soll, stehen mit den bereits genannten Eigenschaften und Voraussetzungen in engem Zusammenhang. Besonders die Maße der Pfeifen, in der Fachsprache *Mensuren* genannt, sind für den guten Klang einer Orgel

und für die Tragfähigkeit des Tones im Raum sehr bedeutsam. Hiervon sowie von der Anpassung des Instrumentes an den Raum, soll nicht weiter die Rede sein. All das sei als selbstverständlich vorausgesetzt, wenn auch leider diese Bedingungen keinesfalls überall, wo eine Orgel steht, erfüllt sind. Erwähnt werden soll lediglich noch der Vollständigkeit halber, daß es natürlich auch nicht gleichgültig ist, an welchem Platz im Raum eine Orgel aufgestellt wird. Der Ton, der Klang soll sich ja entfalten können, er soll den Raum erfüllen. Gar manche Orgel schon ist leider in dieser Beziehung recht stiefmütterlich behandelt worden und fristet daher sozusagen ein etwas kümmerliches Dasein.

Die Vielfalt des Klanges und ihre Grenzen

Wie die folgenden Rechenbeispiele nach der Kombinationslehre zeigen, bieten bereits kleine Orgeln eine stattliche und von Uneingeweihten wohl kaum vermutete Anzahl von Klangfarben, Klangmöglichkeiten und damit auch Klangstärken.

Eine ausgesprochene Kleinorgel mit vier Registern, die als Einzelstimmen zu verwenden sind und die sich miteinander mischen lassen, d. h. die gut zusammenklingen, verfügt über 15 Klangvariationen.

Rechnet man noch andere Beispiele durch, etwa mit nur zwei Registern (= 3 Klangmöglichkeiten) oder mit 3 Registern (= 7 Klangmöglichkeiten),

¹ Diese Zschr. 161 (1957) 50–57.